

Amtsblatt der Europäischen Union

C 112



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang
14. April 2014

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2014/C 112/01 Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*
Abl. C 102 vom 7.4.2014. 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2014/C 112/02 Rechtssache C-656/11: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014 — Vereinigtes
Königreich Großbritannien und Nordirland/Rat der Europäische Union (Koordinierung der Systeme der
sozialen Sicherheit — Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit — Beschluss
des Rates — Wahl der Rechtsgrundlage — Art. 48 AEUV — Art. 79 Abs. 2 Buchst. b AEUV) 2

2014/C 112/03 Rechtssache C-82/12: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabent-
scheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Cataluña — Spanien) — Transportes Jordi
Besora SL/Generalitat de Catalunya (Indirekte Steuern — Verbrauchsteuern — Richtlinie 92/12/EWG —
Art. 3 Abs. 2 — Mineralöle — Steuer auf den Einzelhandelsverkauf — Begriff „besondere Zielsetzung“ —
Übertragung von Zuständigkeiten auf die Autonomen Gemeinschaften — Finanzierung — Im Voraus
festgelegte Verwendung — Ausgaben für die Gesundheitsversorgung und die Umwelt) 3

DE

2014/C 112/04	Rechtssache C-132/12 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. Februar 2014 — Stichting Woonpunt, Stichting Havensteder, vormals Stichting Com.wonen, Woningstichting Haag Wonen, Stichting Woonbedrijf SWS.Hhvl/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Beihilferegulungen für soziale Wohnungsbaugesellschaften — Vereinbarkeitsentscheidung — Von nationalen Behörden eingegangene Verpflichtungen, um dem Unionsrecht nachzukommen — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeitsvoraussetzungen — Rechtsschutzinteresse — Klagebefugnis — Begünstigte, die individuell und unmittelbar betroffen sind — Begriff „geschlossener Kreis“)	3
2014/C 112/05	Rechtssache C-133/12 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. Februar 2014 — Stichting Woonlinie, Stichting Allee Wonen, Woningstichting Volksbelang, Stichting WoonInvest, Stichting Woonstede/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Beihilfesystem für soziale Wohnungsbaugesellschaften — Vereinbarkeitsentscheidung — Von nationalen Behörden eingegangene Verpflichtungen, um dem Unionsrecht nachzukommen — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeitsvoraussetzungen — Rechtsschutzinteresse — Klagebefugnis — Begünstigte, die individuell und unmittelbar betroffen sind — Begriff „geschlossener Kreis“)	4
2014/C 112/06	Rechtssache C-351/12: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Plzni (Tschechische Republik) — Ochranný svaz autorský pro práva k dílům hudebním o.s. (OSA)/Léčebné lázně Mariánské lázně a.s. (Richtlinie 2001/29/EG — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft — Begriff „öffentliche Wiedergabe“ — Wiedergabe von Werken in den Zimmern einer Kureinrichtung — Unmittelbare Wirkung der Bestimmungen der Richtlinie — Art. 56 AEUV und 102 AEUV — Richtlinie 2006/123/EG — Freier Dienstleistungsverkehr — Wettbewerb — Ausschließliches Recht zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten)	5
2014/C 112/07	Rechtssache C-365/12 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014 — Europäische Kommission/EnBW Baden-Württemberg AG, Königreich Schweden, Siemens AG, ABB Ltd (Rechtsmittel — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Zugang zu Dokumenten der Organe — Dokumente eines Verfahrens nach Art. 81 EG — Verordnungen [EG] Nr. 1/2003 und [EG] Nr. 773/2004 — Verweigerung des Zugangs — Ausnahmen zum Schutz der Untersuchungstätigkeiten, der geschäftlichen Interessen und des Entscheidungsprozesses der Organe — Pflicht des betroffenen Organs zur konkreten und individuellen Prüfung des Inhalts der im Zugangsantrag bezeichneten Dokumente)	6
2014/C 112/08	Rechtssache C-396/12: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — A. M. van der Ham, A. H. van der Ham-Reijersen van Buuren/College van Gedeputeerde Staten van Zuid-Holland (Gemeinsame Agrarpolitik — Finanzierung durch den ELER — Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums — Kürzung oder Streichung der Zahlungen bei Verstoß gegen die Vorschriften über die anderweitigen Verpflichtungen — Begriff des vorsätzlichen Verstoßes)	7
2014/C 112/09	Verbundene Rechtssachen C-454/12 und C-455/12: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Pro Med Logistik GmbH (C-454/12)/Finanzamt Dresden-Süd und Eckard Pongratz als Insolvenzverwalter von Karin Oertel (C-455/12)/Finanzamt Würzburg mit Außenstelle Ochsenfurt (Vorabentscheidungsersuchen — Mehrwertsteuer — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 12 Abs. 3 — Anhang H Kategorie 5 — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 98 Abs. 1 und 2 — Anhang III Nr. 5 — Grundsatz der Neutralität — Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks — Regelung eines Mitgliedstaats, wonach für die Beförderung per Taxi und per Mietwagen mit Fahrergestellung unterschiedliche Mehrwertsteuersätze gelten)	8
2014/C 112/10	Rechtssache C-470/12: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Svidník — Slowakei) — Pohotovosť s.r.o./Miroslav Vašuta (Vorabentscheidungsersuchen — Verbraucherkreditvertrag — Missbräuchliche Klauseln — Richtlinie 93/13/EWG — Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruch — Antrag auf Beitritt zu einem Vollstreckungsverfahren — Verbraucherschutzvereinigung — Nationale Regelung, die einen solchen Beitritt nicht erlaubt — Verfahrensrechtliche Autonomie der Mitgliedstaaten)	9
2014/C 112/11	Rechtssache C-571/12: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākās tiesas Senāts — Lettland) — Greencarrier Freight Services Latvia SIA/Valsts ieņēmumu dienests (Vorabentscheidungsersuchen — Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 70 Abs. 1 und Art. 78 — Zollanmeldungen — Teilbeschau von Waren — Entnahme von Mustern oder Proben — Falscher Code — Erstreckung der Ergebnisse auf in früheren Zollanmeldungen bezeichnete identische Waren nach deren Überlassung — Nachträgliche Kontrolle — Keine Möglichkeit, eine zusätzliche Zollbeschau der Waren zu verlangen)	10

2014/C 112/12	Rechtssache C-588/12: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof te Antwerpen — Belgien) — Lyreco Belgium NV/Sophie Rogiers (Sozialpolitik — Richtlinie 96/34/EG — Rahmenvereinbarung über Elternurlaub — Paragraphen 1 und 2 Nr. 4 — Elternurlaub auf Teilzeitbasis — Entlassung des Arbeitnehmers ohne schwerwiegenden oder ausreichenden Grund — Pauschale Schutzentschädigung wegen der Inanspruchnahme von Elternurlaub — Berechnungsgrundlage für die Entschädigung)	11
2014/C 112/13	Rechtssache C-601/12 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 27. Februar 2014 — Ningbo Yonghong Fasteners Co. Ltd/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, European Industrial Fasteners Institute AISBL (EIFI) (Rechtsmittel — Dumping — Verordnung [EG] Nr. 384/96 — Art. 2 Abs. 7 Buchst. c Satz 2 — Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in China — Status eines unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätigen Unternehmens — Überschreitung der Frist für den Erlass der Entscheidung über diesen Status — Wirkung)	12
2014/C 112/14	Rechtssache C-1/13: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Cartier parfums — Lunettes SAS, Axa Corporate Solutions assurances SA/Ziegler France SA, Montgomery Transports SARL, Inko Trade s.r.o., Jaroslav Matěja, Groupama Transport (Vorabentscheidungsersuchen — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 27 Abs. 2 — Rechtshängigkeit — Art. 24 — Zuständigkeitsvereinbarung — Feststellung der Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts aufgrund rügeloser Einlassung der Parteien oder aufgrund des Erlasses einer endgültigen Entscheidung)	12
2014/C 112/15	Rechtssache C-32/13: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Nürnberg — Deutschland) — Petra Würker/Familienkasse Nürnberg (Soziale Sicherheit — Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Familienbeihilfen — Art. 77 und 78 — Leistungen für unterhaltsberechtigte Kinder von Rentnern und für Waisen — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Familienleistungen — Art. 67 — Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen — Begriff „Rente“ — Bezieherin einer Rente, die nach den deutschen Rechtsvorschriften für die Erziehung von Kindern nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten dieser Rentenbezieherin vorgesehen ist [„Erziehungsrente“)	13
2014/C 112/16	Rechtssache C-79/13: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof te Brussel — Belgien) — Federaal agentschap voor de opvang van asielzoekers/Selver Saciri, Danijela Dordevic, Danjel Saciri, vertreten durch Selver Saciri und Danijela Dordevic, Sanela Saciri, vertreten durch Selver Saciri und Danijela Dordevic, Denis Saciri, vertreten durch Selver Saciri und Danijela Dordevic, Openbaar Centrum voor Maatschappelijk Welzijn van Diest (Richtlinie 2003/9/EG — Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten — Art. 13 Abs. 1 — Fristen für die Gewährung materieller Aufnahmebedingungen — Art. 13 Abs. 2 — Maßnahmen in Bezug auf die materiellen Aufnahmebedingungen — Garantien — Art. 13 Abs. 5 — Festlegung und Gewährung der Mindestaufnahmebedingungen für Asylbewerber — Höhe der gewährten Unterstützung — Art. 14 — Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen — Vollauslastung der Aufnahmestrukturen — Weiterverweisung auf die nationalen Systeme der Sozialfürsorge — Gewährung der materiellen Aufnahmebedingungen in Form von Geldleistungen) . .	14
2014/C 112/17	Rechtssache C-110/13: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — HaTeFo GmbH/Finanzamt Haldensleben (Vorabentscheidungsersuchen — Gesellschaftsrecht — Empfehlung 2003/361/EG — Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen — Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen — Verbundene Unternehmen — Begriff „gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen“)	15
2014/C 112/18	Rechtssache C-422/12: Beschluss des Gerichtshofs vom 30. Januar 2014 — Industrias Alen SA de CV/The Clorox Company, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung — Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke CLORALEX — Ältere nationale Wortmarke CLOROX — Verwechslungsgefahr — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Anschlussrechtsmittel — Art. 176 der Verfahrensordnung — Erfordernis, das Anschlussrechtsmittel durch gesonderten Schriftsatz einzulegen)	16
2014/C 112/19	Verbundene Rechtssachen C-614/12 und C-10/13: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Debreceni Munkaügyi Bíróság und des Fővárosi Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Dutka József (C-614/12), Csilla Sajtos (C-10/13)/Mezőgazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal (C-614/12), Budapest Főváros VI. Ker. Önkormányzata (C-10/13) (Vorabentscheidungsersuchen — Art. 30 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Umsetzung des Unionsrechts — Fehlen — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	16

2014/C 112/20	Rechtssache C-24/13: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 16. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Dél-Zempléni Nektár Leader Nonprofit kft/Vidékfejlesztési Miniszter (Landwirtschaft — Verordnung [EG] Nr. 1698/2005 — ELER — Anforderungen an die Rechtsform lokaler Aktionsgruppen — Änderung dieser Anforderungen — Zuständigkeit der Mitgliedstaaten — Grenzen).	17
2014/C 112/21	Rechtssache C-25/13: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n° 17 de Barcelona — Spanien) — France Telecom España, SA/Organismo de Gestión Tributaria de la Diputación de Barcelona (Vorabentscheidungsersuchen — Elektronische Kommunikationsnetze- und -dienste — Richtlinie 2002/20/EG — Von Betreibern, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, erhobene Abgabe für die ausschließliche Nutzung oder die Sondernutzung örtlichen öffentlichen Eigentums — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs-Antwort, die klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann).	18
2014/C 112/22	Rechtssache C-122/13: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 30. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Firenze — Italien) — Paola C/Presidenza del Consiglio dei Ministri (Vorabentscheidungsersuchen — Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Richtlinie 2004/80/EG — Art. 12 — Entschädigung der Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten — Rein interner Sachverhalt — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	19
2014/C 112/23	Rechtssache C-193/13 P: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. Januar 2014 — nfon AG/Fon Wireless Ltd, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Bildmarke mit dem Wortbestandteil „nfon“ — Widerspruch der Inhaberin der Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „fon“ und der nationalen Wortmarke FON — Zurückweisung des Widerspruchs durch die Beschwerdekammer des HABM).	19
2014/C 112/24	Rechtssache C-332/13: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — Ferenc Weigl/Nemzeti Innovációs Hivatal (Vorabentscheidungsersuchen — Pauschalreisen — Nationale Regelung, die Mindestprozentsätze für die Sicherheit festlegt, die ein Reiseveranstalter stellen muss, um die von den Verbrauchern gezahlten Beträge im Fall der Zahlungsunfähigkeit zu erstatten).	20
2014/C 112/25	Rechtssache C-430/13: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Ítéltábla — Ungarn) — Ilona Baradics u. a./QBE Insurance (Europe) Ltd Magyarországi Fióktelepe, Magyar Állam (Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Pauschalreisen — Nationale Regelung, die Mindestprozentsätze für die Sicherheit festlegt, die ein Reiseveranstalter stellen muss, um die von den Verbrauchern gezahlten Beträge im Fall der Zahlungsunfähigkeit zu erstatten).	21
2014/C 112/26	Rechtssache C-651/13: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 9. Dezember 2013 — Lb Group Ltd/Ministero dell'Economia e delle Finanze u. a.	21
2014/C 112/27	Rechtssache C-652/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Cagliari (Italien), eingereicht am 9. Dezember 2013 — Strafverfahren gegen Mirko Saba	22
2014/C 112/28	Rechtssache C-689/13: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Giustizia Amministrativa per la Regione siciliana (Italien), eingereicht am 24. Dezember 2013 — PFE/Airgest	22
2014/C 112/29	Rechtssache C-18/14: Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven (Niederlande), eingereicht am 16. Januar 2014 — CO Sociedad de Gestión y Participación SA u. a./De Nederlandsche Bank NV und De Nederlandsche Bank NV/CO Sociedad de Gestión y Participación SA u. a.	24
2014/C 112/30	Rechtssache C-27/14: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Duisburg (Deutschland) eingereicht am 20. Januar 2014 — Elfriede Stermann, Hans Gerd Stermann gegen Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG	24
2014/C 112/31	Rechtssache C-99/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2014 von der Federación Nacional de Empresarios de Minas de Carbón (Carbunión) gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 10. Dezember 2013 in der Rechtssache T-176/11, Federación Nacional de Empresarios de Minas de Carbón (Carbunión)/Rat der Europäischen Union	25

2014/C 112/32	Rechtssache C-477/12: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts — Deutschland) — Hogan Lovells International LLP/Bayer CropScience K.K.	26
2014/C 112/33	Rechtssache C-259/13: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 6. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Elena Recinto-Pfingsten/Swiss International Air Lines AG.	26
Gericht		
2014/C 112/34	Rechtssache T-91/11: Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2014 — InnoLux/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Weltmarkt für Flüssigkristallanzeigen [LCD] — Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen bezüglich der Preisfestsetzung und der Produktionskapazitäten — Räumliche Zuständigkeit — Interne Verkäufe — Verkäufe von Endprodukten, in denen die kartellbefangenen Produkte eingebaut sind — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Geldbußen — Rundungsmethode — Unbeschränkte Nachprüfung)	27
2014/C 112/35	Rechtssache T-520/11: Urteil des Gerichts vom 28. Februar 2014 — Genebre/HABM — General Electric (GE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke GE — Ältere nationale Wortmarke GE — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	27
2014/C 112/36	Rechtssache T-602/11: Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2014 — Pêra-Grave/HABM — Fundação Eugénio de Almeida (Q ^{TA} S. JOSÉ DE PERAMANCA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Q ^{TA} S. JOSÉ DE PERAMANCA — Ältere nationale Bildmarken VINHO PERA-MANCA TINTO, VINHO PERA-MANCA BRANCO und PÊRA-MANCA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	28
2014/C 112/37	Rechtssache T-229/12: Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2014 — Advance Magazine Publishers/HABM — López Cabré (VOGUE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke VOGUE — Ältere Gemeinschaftswortmarke VOGUE — Verwechslungsgefahr — Identität oder Ähnlichkeit der Waren — Identität oder Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Ungenauigkeit der Markenmeldung — Art. 26 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 — Regel 2 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung)	29
2014/C 112/38	Rechtssache T-416/12: Urteil des Gerichts vom 5. März 2014 — HP Health Clubs Iberia/HABM — Shiseido (ZENSATIONS) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke ZENSATIONS — Ältere Gemeinschaftswortmarke ZEN — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Zulässigkeit der Anträge der Streithelferin — Art. 46 der Verfahrensordnung — Begründungspflicht — Art. 75 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009 — Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen — Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009)	29
2014/C 112/39	Rechtssache T-25/13: Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2014 — Mäurer & Wirtz/HABM — Sacra (4711 Aqua Mirabilis) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke 4711 Aqua Mirabilis — Ältere Gemeinschaftswortmarke AQUA ADMIRABILIS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Kennzeichnungskraft der älteren Marke — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	30
2014/C 112/40	Rechtssache T-71/13: Urteil des Gerichts vom 6. März 2014 — Anapurna/HABM — Annapurna (ANNAPURNA) (Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Gemeinschaftswortmarke ANNAPURNA — Nichtigkeitsantrag der Streithelferin — Art. 134 § 1 bis 3 der Verfahrensordnung des Gerichts — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art der Benutzung der Marke — Nachweis der Benutzung für die angemeldeten Waren)	31
2014/C 112/41	Rechtssache T-79/09: Beschluss des Gerichts vom 31. Januar 2014 — Frankreich/Kommission (Staatliche Beihilfen — Rahmenregelung für Maßnahmen, die von den in Frankreich anerkannten landwirtschaftlichen Branchenorganisationen zugunsten der Mitglieder der vertretenen landwirtschaftlichen Sektoren durchgeführt werden — Finanzierung durch zu Pflichtbeiträgen gewordene freiwillige Beiträge — Entscheidung, mit der die Beihilferegulierung für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird — Rücknahme der Entscheidung — Erledigung der Hauptsache)	31

2014/C 112/42	Verbundene Rechtssachen T-162/11 und T-163/11: Beschluss des Gerichts vom 12. Februar 2014 — Cofra/HABM — O2 (can do) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)	32
2014/C 112/43	Rechtssache T-87/12: Beschluss des Gerichts vom 6. Februar 2014 — Duff Beer/HABM — Twentieth Century Fox Film (Duff) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)	33
2014/C 112/44	Rechtssache T-470/12: Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2014 — Sothys Auriac/HABM — Grand Hotel Primavera (BEAUTY GARDEN) (Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Nichtigklärung — Rücknahme des Antrags auf Nichtigklärung — Erledigung)	33
2014/C 112/45	Rechtssache T-180/13: Beschluss des Gerichts vom 7. Februar 2014 — Pesqueras Riveirenses u. a./Rat (Nichtigkeitsklage — Fischereipolitik — Verordnung [EU] Nr. 40/2013 — Gemeinsame Berücksichtigung des nördlichen und des südlichen Teils des Bestands an Blauem Wittling zur Erstellung der zulässigen Gesamtfangmenge — Fehlende unmittelbare Betroffenheit — Offensichtliche Unzulässigkeit)	34
2014/C 112/46	Rechtssache T-646/13: Klage, eingereicht am 25. November 2013 — Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe u. a./Kommission	34
2014/C 112/47	Rechtssache T-664/13: Klage, eingereicht am 10. Dezember 2013 — Petco Animal Supplies Stores/HABM — Gutiérrez Ariza (PETCO)	35
2014/C 112/48	Rechtssache T-673/13: Klage, eingereicht am 9. Dezember 2013 — European Coalition to End Animal Experiments/ECHA	36
2014/C 112/49	Rechtssache T-711/13: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2013 — Harrys Pubar/HABM — Harry's New York Bar (HARRY'S BAR)	37
2014/C 112/50	Rechtssache T-716/13: Klage, eingereicht am 27. Dezember 2013 — Harry's New York Bar/HABM — Harrys Pubar (HARRY'S BAR)	38
2014/C 112/51	Rechtssache T-721/13: Klage, eingereicht am 31. Dezember 2013 — The Directv Group/HABM — Bolloré (DIRECTV)	39
2014/C 112/52	Rechtssache T-722/13: Klage, eingereicht am 31. Dezember 2013 — The Directv Group/HABM — Bolloré (DIRECTV)	39
2014/C 112/53	Rechtssache T-7/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. Januar 2014 von BQ gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 23. Oktober 2013 in der Rechtssache F-39/12, BQ/Rechnungshof	40
2014/C 112/54	Rechtssache T-17/14: Klage, eingereicht am 8. Januar 2014 — U4U u. a./Parlament und Rat	41
2014/C 112/55	Rechtssache T-20/14: Klage, eingereicht am 8. Januar 2014 — Nguyen/Parlament und Rat	42
2014/C 112/56	Rechtssache T-22/14: Klage, eingereicht am 8. Januar 2014 — Bergallou/Parlament und Rat	43
2014/C 112/57	Rechtssache T-23/14: Klage, eingereicht am 6. Januar 2014 — Bos u. a./Parlament und Rat	44
2014/C 112/58	Rechtssache T-40/14: Klage, eingereicht am 10. Januar 2014 — Electrabel und Dunamenti Erőmű/Kommission	45
2014/C 112/59	Rechtssache T-49/14: Klage, eingereicht am 17. Januar 2014 — Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks/Kommission	46
2014/C 112/60	Rechtssache T-66/14: Klage, eingereicht am 24. Januar 2014 — Bredenkamp u. a./Rat und Kommission	47
2014/C 112/61	Rechtssache T-67/14: Klage, eingereicht am 1. Februar 2014 — Viraj Profiles/Rat	48
2014/C 112/62	Rechtssache T-69/14: Klage, eingereicht am 27. Januar 2014 — UAB MELT WATER/HABM (MELT WATER Original)	48
2014/C 112/63	Rechtssache T-70/14: Klage, eingereicht am 27. Januar 2014 — UAB MELT WATER/HABM (Form einer Flasche)	49

2014/C 112/64	Rechtssache T-82/14: Klage, eingereicht am 4. Februar 2014 — Copernicus-Trademarks/HABM — Maquet (LUCO)	50
2014/C 112/65	Rechtssache T-83/14: Klage, eingereicht am 4. Februar 2014 — LTJ Diffusion/HABM — Arthur et Aston (ARTHUR & ASTON)	51
2014/C 112/66	Rechtssache T-100/14: Klage, eingereicht am 12. Februar 2014 — Tecalan/HABM — Ensinger (TECALAN)	51
2014/C 112/67	Rechtssache T-101/14: Klage, eingereicht am 10. Februar 2014 — British Aggregates/Kommission. . .	52
2014/C 112/68	Rechtssache T-102/14: Klage, eingereicht am 17. Februar 2014 — Deutsche Post/HABM — PostNL Holding (TPG POST)	53
2014/C 112/69	Rechtssache T-103/14: Klage, eingereicht am 17. Februar 2014 — Frucona Košice/Kommission	53
2014/C 112/70	Rechtssache T-105/14: Klage, eingereicht am 12. Februar 2014 — TrekStor/HABM — Scanlab (iDrive)	54
2014/C 112/71	Rechtssache T-111/14: Klage, eingereicht am 17. Februar 2014 — Unitec Bio/Rat	55
2014/C 112/72	Rechtssache T-112/14: Klage, eingereicht am 17. Februar 2014 — Molinos Río de la Plata/Rat	55
2014/C 112/73	Rechtssache T-113/14: Klage, eingereicht am 17. Februar 2014 — Oleaginosa Moreno Hermanos/Rat	56
2014/C 112/74	Rechtssache T-114/14: Klage, eingereicht am 17. Februar 2014 — Vicentin/Rat	57
2014/C 112/75	Rechtssache T-115/14: Klage, eingereicht am 17. Februar 2014 — Aceitera General Deheza/Rat	58
2014/C 112/76	Rechtssache T-120/14: Klage, eingereicht am 18. Februar 2014 — PT Ciliandra Perkasa/Rat	58
2014/C 112/77	Rechtssache T-121/14: Klage, eingereicht am 18. Februar 2014 — PT Pelita Agung Agrindustri/Rat. .	60
2014/C 112/78	Rechtssache T-126/14: Klage, eingereicht am 21. Februar 2014 — Niederlande/Kommission	61

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

(2014/C 112/01)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

Abl. C 102 vom 7.4.2014

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 93 vom 29.3.2014

Abl. C 85 vom 22.3.2014

Abl. C 78 vom 15.3.2014

Abl. C 71 vom 8.3.2014

Abl. C 61 vom 1.3.2014

Abl. C 52 vom 22.2.2014

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014 — Vereinigtes Königreich
Großbritannien und Nordirland/Rat der Europäische Union**

(Rechtssache C-656/11) ⁽¹⁾

**(Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit — Abkommen zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
andererseits über die Freizügigkeit — Beschluss des Rates — Wahl der Rechtsgrundlage — Art. 48
AEUV — Art. 79 Abs. 2 Buchst. b AEUV)**

(2014/C 112/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Murrell, dann M. Holt im Beistand von A. Dashwood, QC)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Irland (Prozessbevollmächtigte: E. Creedon, L. Williams und J. Stanley im Beistand von N. J. Travers, BL)

Beklagter: Rat der Europäische Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Marhic und M. Veiga, dann A. De Elera)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und N. Rouam), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst V. Kreuzschitz, dann S. Pardo Quintillán und J. Enegren)

Gegenstand

Nichtigkeitsklage — Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2011 über den Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzt wurde, zur Ersetzung des Anhangs II des Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 341, S. 1) — Wahl der Rechtsgrundlage — Art. 48 AEUV (Erlass der für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit) oder Art. 79 Abs. 2 Buchst. b AEUV (Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten) — Praktische Auswirkung dieser Wahl auf die Rechte und Pflichten des Vereinigten Königreichs wegen des Protokolls Nr. 21 über die Position dieses Staats und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.
3. Irland, die Französische Republik und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 49 vom 18.2.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Cataluña — Spanien) — Transportes Jordi Besora SL/Generalitat de Catalunya

(Rechtssache C-82/12) ⁽¹⁾

(Indirekte Steuern — Verbrauchsteuern — Richtlinie 92/12/EWG — Art. 3 Abs. 2 — Mineralöle — Steuer auf den Einzelhandelsverkauf — Begriff „besondere Zielsetzung“ — Übertragung von Zuständigkeiten auf die Autonomen Gemeinschaften — Finanzierung — Im Voraus festgelegte Verwendung — Ausgaben für die Gesundheitsversorgung und die Umwelt)

(2014/C 112/03)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Cataluña

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Transportes Jordi Besora SL

Beklagter: Generalitat de Catalunya

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal Superior de Justicia de Cataluña — Auslegung des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 76, S. 1) — Mineralöle — Besondere Steuer auf den Einzelhandelsverkauf bestimmter Mineralöle — Andere indirekte Steuern als Verbrauchsteuern mit besonderer Zielsetzung — Steuer mit besonderer Zielsetzung, die durch eine andere harmonisierte Steuer verwirklicht werden kann — Steuer, die gleichzeitig mit der Übertragung bestimmter Zuständigkeiten auf die Regionen eingeführt worden ist und zum Teil dazu dient, die aus der Übertragung der neuen Zuständigkeiten resultierenden Kosten der Regionen zu bestreiten — Rein budgetäre Zielsetzung

Tenor

Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, durch die eine Steuer auf den Einzelhandelsverkauf von Mineralölen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Steuer auf den Einzelhandelsverkauf bestimmter Mineralöle (Impuesto sobre las Ventas Minoristas de Determinados Hidrocarburos) eingeführt wird, denn bei einer solchen Steuer kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie eine besondere Zielsetzung im Sinne dieser Bestimmung verfolgt, da diese Steuer, die dazu bestimmt ist, die Ausübung der Zuständigkeiten der betroffenen Gebietskörperschaften im Gesundheits- und im Umweltbereich zu finanzieren, nicht selbst darauf gerichtet ist, den Gesundheits- und den Umweltschutz zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 12. 5. 2012.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. Februar 2014 — Stichting Woonpunt, Stichting Havensteder, vormals Stichting Com.wonen, Woningstichting Haag Wonen, Stichting Woonbedrijf SWS.Hhvl/Europäische Kommission

(Rechtssache C-132/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Beihilferegulungen für soziale Wohnungsbaugesellschaften — Vereinbarkeitsentscheidung — Von nationalen Behörden eingegangene Verpflichtungen, um dem Unionsrecht nachzukommen — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeitsvoraussetzungen — Rechtsschutzinteresse — Klagebefugnis — Begünstigte, die individuell und unmittelbar betroffen sind — Begriff „geschlossener Kreis“)

(2014/C 112/04)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Stichting Woonpunt, Stichting Havensteder, vormals Stichting Com.wonen, Woningstichting Haag Wonen, Stichting Woonbedrijf SWS.Hhvl (Prozessbevollmächtigte: P. Glazener und E. Henny, advocaten)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet, S. Noë und S. Thomas)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 16. Dezember 2011, Stichting Woonpunt u. a./Kommission (T-203/10), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigkeitserklärung der Entscheidung K (2009) 9963 endg. der Kommission vom 15. Dezember 2009 über die staatlichen Beihilfen E 2/2005 und N 642/2009 — Niederlande — Bestehende Beihilfe und besondere Projektbeihilfe für gemeinnützige Wohnungsunternehmen — als unzulässig abgewiesen hat

Tenor

1. Der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 16. Dezember 2011, Stichting Woonpunt u. a./Kommission (T-203/10), wird aufgehoben, soweit darin die Nichtigkeitsklage der Stichting Woonpunt, der Stichting Havensteder, der Woningstichting Haag Wonen und der Stichting Woonbedrijf SWS.Hhvl gegen den die Beihilferegulierung E 2/2005 betreffenden Teil des Beschlusses C (2009) 9963 final der Kommission vom 15. Dezember 2009 in Bezug auf die staatlichen Beihilfen E 2/2005 und N 642/2009 — Niederlande — Bestehende Beihilfe und besondere Projektbeihilfe für Wohnungsbaugesellschaften für unzulässig erklärt wird.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die in Nr. 1 des Tenors genannte Nichtigkeitsklage ist zulässig.
4. Die Sache wird zur Entscheidung über die in Nr. 1 des Tenors genannte Nichtigkeitsklage an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
5. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 12.05.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. Februar 2014 — Stichting Woonlinie, Stichting Allee Wonen, Woningstichting Volksbelang, Stichting WoonInvest, Stichting Woonstede/Europäische Kommission

(Rechtssache C-133/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Beihilfesystem für soziale Wohnungsbaugesellschaften — Vereinbarkeitsentscheidung — Von nationalen Behörden eingegangene Verpflichtungen, um dem Unionsrecht nachzukommen — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeitsvoraussetzungen — Rechtsschutzinteresse — Klagebefugnis — Begünstigte, die individuell und unmittelbar betroffen sind — Begriff „geschlossener Kreis“)

(2014/C 112/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Stichting Woonlinie, Stichting Allee Wonen, Woningstichting Volksbelang, Stichting WoonInvest, Stichting Woonstede (Prozessbevollmächtigte: P. Glazener und E. Henny, advocaten)

Andere Beteiligte des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet, S. Noë und S. Thomas,)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 16. Dezember 2011, Stichting Woonlinie u. a./Kommission (T-202/10), mit dem das Gericht eine Klage auf teilweise Nichtigkeitsklärung der Entscheidung K (2009) 9963 endg. der Kommission vom 15. Dezember 2009 über die staatlichen Beihilfen E 2/2005 und N 642/2009 — Niederlande — Bestehende Beihilfe und besondere Projektbeihilfe für gemeinnützige Wohnungsunternehmen — als unzulässig abgewiesen hat

Tenor

1. Der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 16. Dezember 2011, Stichting Woonlinie u. a./Kommission (T 202/10), wird aufgehoben, soweit darin die Nichtigkeitsklage der Stichting Woonlinie, der Stichting Allee Wonen, der Woningstichting Volksbelang, der Stichting WoonInvest und der Stichting Woonstede gegen den die Beihilferegelung E 2/2005 betreffenden Teil des Beschlusses C(2009) 9963 final der Kommission vom 15. Dezember 2009 in Bezug auf die staatlichen Beihilfen E 2/2005 und N 642/2009 — Niederlande — Bestehende Beihilfe und besondere Projektbeihilfe für Wohnungsbaugesellschaften für unzulässig erklärt wird.
2. Die in Nr. 1 des Tenors genannte Nichtigkeitsklage ist zulässig.
3. Die Sache wird zur Entscheidung über die in Nr. 1 des Tenors genannte Nichtigkeitsklage an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABL C 138 vom 12.5.2012.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des
Krajský soud v Plzni (Tschechische Republik) — Ochranný svaz autorský pro práva k dílům
hudebním o.s. (OSA)/Léčebné lázně Mariánské lázně a.s.**

(Rechtssache C-351/12) ⁽¹⁾

(Richtlinie 2001/29/EG — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft —
Begriff „öffentliche Wiedergabe“ — Wiedergabe von Werken in den Zimmern einer Kureinrichtung —
Unmittelbare Wirkung der Bestimmungen der Richtlinie — Art. 56 AEUV und 102 AEUV — Richtlinie
2006/123/EG — Freier Dienstleistungsverkehr — Wettbewerb — Ausschließliches Recht zur kollektiven
Wahrnehmung von Urheberrechten)

(2014/C 112/06)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Krajský soud v Plzni

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ochranný svaz autorský pro práva k dílům hudebním o.s. (OSA)

Beklagte: Léčebné lázně Mariánské lázně a.s.

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Krajský soud v Plzni — Auslegung der Art. 3 und 5 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10), der Art. 56, 101 und 102 AEUV sowie der Art. 14 und 16 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376, S. 36) — Für die Rechte auf Vervielfältigung und Wiedergabe geltende Ausnahmen und Beschränkungen — Werke, die über Fernseh- und Rundfunkgeräte übertragen werden, die in den Zimmern von Patienten einer Kureinrichtung aufgestellt sind — Unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen — Nationale Rechtsvorschriften, die einem Antragsteller das ausschließliche Recht auf die kollektive Verwertung von Urheberrechten im nationalen Hoheitsgebiet einräumen

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die das Recht der Urheber ausschließt, es zu erlauben oder zu verbieten, dass ihre Werke von einer gewerblich tätigen Kureinrichtung durch die absichtliche Verbreitung eines Signals über Fernseh- oder Radioempfänger in den Zimmern der Patienten dieser Einrichtung wiedergegeben werden. Art. 5 Abs. 2 Buchst. e, Abs. 3 Buchst. b und Abs. 5 dieser Richtlinie führt zu keiner anderen Auslegung.
2. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass sich eine Gesellschaft zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten in einem Rechtsstreit zwischen Einzelnen nicht auf diese Bestimmung berufen kann, um die Anwendung einer gegen sie verstößenden Regelung eines Mitgliedstaats auszuschließen. Das Gericht, bei dem ein solcher Rechtsstreit anhängig ist, hat diese Regelung jedoch so weit wie möglich anhand von Wortlaut und Zweck dieser Bestimmung auszulegen, um zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem von ihr verfolgten Ziel vereinbar ist.
3. Art. 16 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sowie die Art. 56 AEUV und 102 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, die die kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte an bestimmten geschützten Werken im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats einer einzigen Gesellschaft zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten vorbehält und dadurch Nutzer dieser Werke, wie die im Ausgangsverfahren betroffene Kureinrichtung, daran hindert, die Dienstleistungen einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwertungsgesellschaft in Anspruch zu nehmen.

Art. 102 AEUV ist jedoch dahin auszulegen, dass es ein Anzeichen für einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstellt, wenn die erstgenannte Gesellschaft zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten für die von ihr erbrachten Dienstleistungen Tarife erzwingt, die nach einem auf einheitlicher Grundlage vorgenommenen Vergleich erheblich höher sind als die in den übrigen Mitgliedstaaten angewandten Tarife, oder wenn sie überhöhte Preise ohne vernünftigen Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Wert der erbrachten Leistung verlangt.

⁽¹⁾ ABl. C 295 vom 29.9.2012.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014 — Europäische Kommission/EnBW
Baden-Württemberg AG, Königreich Schweden, Siemens AG, ABB Ltd**

(Rechtssache C-365/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Zugang zu Dokumenten der Organe — Dokumente eines Verfahrens nach Art. 81 EG — Verordnungen [EG] Nr. 1/2003 und [EG] Nr. 773/2004 — Verweigerung des Zugangs — Ausnahmen zum Schutz der Untersuchungstätigkeiten, der geschäftlichen Interessen und des Entscheidungsprozesses der Organe — Pflicht des betroffenen Organs zur konkreten und individuellen Prüfung des Inhalts der im Zugangsantrag bezeichneten Dokumente)

(2014/C 112/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Smulders, P. Costa de Oliveira und A. Antoniadis)

Andere Parteien des Verfahrens: EnBW Baden-Württemberg AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Hahn und A. Bach), Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: C. Meyer-Seitz), Siemens AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Brinker, C. Steinle und M. Holm-Hadulla), ABB Ltd (Prozessbevollmächtigte: J. Lawrence, Solicitor, sowie Rechtsanwalt H. Bergmann und Rechtsanwältin A. Huttenlauch)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 22. Mai 2012, EnBW Energie Baden-Württemberg/Kommission (T-344/08), mit dem das Gericht die Entscheidung SG.E.3/MV/psi D(2008) 4931 der Kommission vom 16. Juni 2008, mit der der Zugang zur Verfahrensakte der Sache COMP/F/38.899 — Gasisolierte Schaltanlagen — verwehrt wurde, aufgehoben hat — Fehlerhafte Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43), insbesondere ihres Art. 4 Abs. 2 und 3

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 22. Mai 2012, *EnBW Energie Baden-Württemberg/Kommission (T-344/08)*, wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung SG.E.3/MV/psi D(2008) 4931 der Kommission vom 16. Juni 2008, mit der der Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG auf Zugang zur Verfahrensakte der Sache COMP/F/38.899 — *Gasisolierte Schaltanlagen zurückgewiesen wurde*, wird insofern für nichtig erklärt, als die Europäische Kommission damit über den Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, soweit er auf Zugang zu den unter Kategorie 5b fallenden Dokumenten der Akte gerichtet war, nicht entschieden hat.
3. Die von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG vor dem Gericht erhobene Klage in der Rechtssache T-344/08 wird im Übrigen abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission und die EnBW Energie Baden-Württemberg AG tragen ihre eigenen Kosten.
5. Das Königreich Schweden, die Siemens AG und die ABB Ltd tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 287 vom 22.9.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — A. M. van der Ham, A. H. van der Ham-Reijersen van Buuren/College van Gedeputeerde Staten van Zuid-Holland

(Rechtssache C-396/12) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Agrarpolitik — Finanzierung durch den ELER — Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums — Kürzung oder Streichung der Zahlungen bei Verstoß gegen die Vorschriften über die anderweitigen Verpflichtungen — Begriff des vorsätzlichen Verstoßes)

(2014/C 112/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A. M. van der Ham, A. H. van der Ham-Reijersen van Buuren

Beklagte: College van Gedeputeerde Staten van Zuid-Holland

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Raad van State — Niederlande — Auslegung von Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. November 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277, S. 1) geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 74/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 (ABl. L 30, S. 100), von Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 368, S. 74) und von Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 141, S. 18) — Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums — Kürzung oder Streichung der Zahlungen bei Verstoß gegen die Standards — Begriff des vorsätzlichen Verstoßes

Tenor

1. Der Begriff des „vorsätzlichen Verstoßes“ im Sinne von Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und von Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums ist dahin auszulegen, dass es hierfür erforderlich ist, dass der durch die Beihilfe Begünstigte gegen die Vorschriften über die anderweitigen Verpflichtungen verstößt und diesen Verstoß entweder bewusst herbeiführt oder — ohne dass er ein solches Ziel verfolgt — die Möglichkeit eines derartigen Verstoßes billigend in Kauf nimmt. Das Unionsrecht steht einer nationalen Vorschrift, wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die dem Kriterium des Vorliegens einer langfristigen beständigen Politik eine erhöhte Beweiskraft beimisst, nicht entgegen, solange der durch die Beihilfe Begünstigte die Möglichkeit hat, gegebenenfalls den Beweis dafür zu erbringen, dass er nicht vorsätzlich gehandelt hat.
2. Art. 67 Abs. 1 der Verordnung Nr. 796/2004 und Art. 23 der Verordnung Nr. 1975/2006 sind dahin auszulegen, dass bei einem Verstoß gegen die anderweitigen Verpflichtungen durch einen Dritten, der im Auftrag eines durch die Beihilfe Begünstigten Arbeiten verrichtet, der Begünstigte für diesen Verstoß verantwortlich gemacht werden kann, wenn er bei der Auswahl des Dritten, dessen Überwachung oder den ihm gegebenen Anweisungen vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob der Dritte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

⁽¹⁾ ABL C 379 vom 8.12.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Pro Med Logistik GmbH (C-454/12)/Finanzamt Dresden-Süd und Eckard Pongratz als Insolvenzverwalter von Karin Oertel (C-455/12)/Finanzamt Würzburg mit Außenstelle Ochsenfurt

(Verbundene Rechtssachen C-454/12 und C-455/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Mehrwertsteuer — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 12 Abs. 3 — Anhang H Kategorie 5 — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 98 Abs. 1 und 2 — Anhang III Nr. 5 — Grundsatz der Neutralität — Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks — Regelung eines Mitgliedstaats, wonach für die Beförderung per Taxi und per Mietwagen mit Fahrgestellung unterschiedliche Mehrwertsteuersätze gelten)

(2014/C 112/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Pro Med Logistik GmbH (C-454/12), Eckard Pongratz als Insolvenzverwalter von Karin Oertel (C-455/12)

Beklagte: Finanzamt Dresden-Süd (C-454/12), Finanzamt Würzburg mit Außenstelle Ochsenfurt (C-455/12)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesfinanzhof (Deutschland) — Auslegung von Art. 98 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kategorie 5 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) sowie von Art. 12 Abs. 3 Buchst. a Unterabs. 3 in Verbindung mit Anhang H Kategorie 5 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) in geänderter Fassung — Neutralitätsgrundsatz — Regelung eines Mitgliedstaats, wonach aus der Sicht des Verbrauchers gleiche Dienstleistungen, die dieselben Bedürfnisse befriedigen, hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich behandelt werden — Unterschiedliche Behandlung von Krankentransporten per Taxi einerseits und per Mietwagen mit Fahrgestellung andererseits

Tenor

1. Art. 12 Abs. 3 Buchst. a Unterabs. 3 in Verbindung mit Anhang H Kategorie 5 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 2001/4/EG des Rates vom 19. Januar 2001 geänderten Fassung und Art. 98 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang III Nr. 5 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind unter Beachtung des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität dahin auszulegen, dass sie der Anwendung unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze, eines ermäßigten und des normalen Steuersatzes, auf zwei Arten von Dienstleistungen der Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks im Nahverkehr, nämlich zum einen per Taxi und zum anderen per Mietwagen mit Fahrgestellung, nicht entgegenstehen, sofern zum einen aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen, denen diese beiden Beförderungsarten unterliegen, die Tätigkeit der Beförderung von Personen im Nahverkehr per Taxi einen konkreten und spezifischen Aspekt der Dienstleistungskategorie der Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks im Sinne von Kategorie 5 bzw. Nr. 5 der Anhänge dieser Richtlinien darstellt und zum anderen die fraglichen Unterschiede maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung des durchschnittlichen Nutzers für die eine oder die andere Beförderungsart haben. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies in den Ausgangsverfahren der Fall ist.
2. Dagegen sind Art. 12 Abs. 3 Buchst. a Unterabs. 3 in Verbindung mit Anhang H Kategorie 5 der Sechsten Richtlinie 77/388 in der durch die Richtlinie 2001/4 geänderten Fassung und Art. 98 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang III Nr. 5 der Richtlinie 2006/112 unter Beachtung des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität dahin auszulegen, dass sie der Anwendung unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze auf zwei Arten von Dienstleistungen der Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks im Nahverkehr, nämlich zum einen per Taxi und zum anderen per Mietwagen mit Fahrgestellung, entgegenstehen, wenn aufgrund einer Sondervereinbarung, die auf die Taxiunternehmen und die Mietwagenunternehmen mit Fahrgestellung, mit denen sie getroffen wurde, unterschiedslos angewandt wird, die Beförderung von Personen per Taxi keinen konkreten und spezifischen Aspekt der Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks darstellt und wenn die im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführte Tätigkeit, aus der Sicht des durchschnittlichen Nutzers, als der Tätigkeit der Beförderung von Personen im Nahverkehr per Mietwagen mit Fahrgestellung gleichartig anzusehen ist; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

(¹) ABL C 399 vom 22. 12. 2012.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des
Okresný súd Svidník — Slowakei) — Pohotovosť s.r.o./Miroslav Vašuta**

(Rechtssache C-470/12) (¹)

**(Vorabentscheidungsersuchen — Verbraucherkreditvertrag — Missbräuchliche Klauseln — Richtlinie 93/
13/EWG — Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruch — Antrag auf Beitritt zu einem
Vollstreckungsverfahren — Verbraucherschutzvereinigung — Nationale Regelung, die einen solchen
Beitritt nicht erlaubt — Verfahrensrechtliche Autonomie der Mitgliedstaaten)**

(2014/C 112/10)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Okresný súd Svidník

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Pohotovosť s.r.o.

Beklagter: Miroslav Vašuta

Beteiligte: Združenie na ochranu občana spotrebiteľa HOOS

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Okresný súd vo Svidníku — Auslegung der Art. 6 Abs. 1 und 8 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29) sowie der Art. 38 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Zwangsvollstreckung eines Schiedsspruchs — Antrag einer Verbraucherschutzorganisation auf Beitritt als Streithelferin im Vollstreckungsverfahren — Nationale Rechtsvorschriften, die die Möglichkeit des Beitritts von Dritten als Streithelfer nicht vorsehen — Möglichkeit für die nationalen Gerichte, einen solchen Beitritt als Streithelfer zu gestatten

Tenor

Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, insbesondere deren Art. 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8, in Verbindung mit den Art. 38 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass sie nicht einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der der Streitbeitritt einer Verbraucherschutzvereinigung zur Unterstützung eines Verbrauchers als Vollstreckungsschuldner in einem gegen ihn betriebenen Verfahren zur Vollstreckung aus einem rechtskräftigen Schiedsspruch nicht zulässig ist.

(¹) ABl. C 46 vom 16.02.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākās tiesas Senāts — Lettland) –Greencarrier Freight Services Latvia SIA/Valsts ieņēmumu dienests

(Rechtssache C-571/12) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 70 Abs. 1 und Art. 78 — Zollanmeldungen — Teilbeschau von Waren — Entnahme von Mustern oder Proben — Falscher Code — Erstreckung der Ergebnisse auf in früheren Zollanmeldungen bezeichnete identische Waren nach deren Überlassung — Nachträgliche Kontrolle — Keine Möglichkeit, eine zusätzliche Zollbeschau der Waren zu verlangen)

(2014/C 112/11)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākās tiesas Senāts

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Greencarrier Freight Services Latvia SIA

Beklagter: Valsts ieņēmumu dienests

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Augstākās tiesas Senāts — Auslegung von Art. 70 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) — Übernahme der Ergebnisse einer Teilbeschau der in einer Zollanmeldung bezeichneten Waren auf in anderen Anmeldungen aufgeführte identische Waren — Zulässigkeit einer solchen Praxis der Zollbehörden — Nachträgliche Prüfung — Übernahme der Ergebnisse der Beschau auf Anmeldungen, die nicht mehr überprüft werden können

Tenor

Art. 70 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ist, da er nur für die Waren, die Gegenstand „der[selben] Anmeldung“ sind, gilt, dahin auszulegen, dass er es den Zollbehörden, wenn diese Waren von ihnen in der Zeit vor der Überlassung der Waren durch sie untersucht werden, in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens nicht gestattet, die Ergebnisse einer Teilbeschau der in einer Zollanmeldung bezeichneten Waren für in früheren Zollanmeldungen aufgeführte, von diesen Behörden bereits überlassene Waren zu übernehmen.

Dagegen ist Art. 78 dieser Verordnung dahin auszulegen, dass er es den Zollbehörden gestattet, die Ergebnisse einer Teilbeschau der in einer Zollanmeldung bezeichneten Waren, die anhand von Proben durchgeführt wurde, die diesen Waren entnommen wurden, für in früheren Anmeldungen desselben Anmelders aufgeführte Waren — die nicht Gegenstand einer Beschau waren und deren Beschau aufgrund ihrer erfolgten Überlassung nicht mehr möglich ist — zu übernehmen, sofern diese Waren identisch sind, was zu prüfen Sache des vorliegenden Gerichts ist.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 9.2.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof te Antwerpen — Belgien) — Lyreco Belgium NV/Sophie Rogiers

(Rechtssache C-588/12) ⁽¹⁾

(Sozialpolitik — Richtlinie 96/34/EG — Rahmenvereinbarung über Elternurlaub — Paragraphen 1 und 2 Nr. 4 — Elternurlaub auf Teilzeitbasis — Entlassung des Arbeitnehmers ohne schwerwiegenden oder ausreichenden Grund — Pauschale Schutzentschädigung wegen der Inanspruchnahme von Elternurlaub — Berechnungsgrundlage für die Entschädigung)

(2014/C 112/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Arbeidshof te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Lyreco Belgium NV

Rechtsmittelgegnerin: Sophie Rogiers

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Arbeidshof te Antwerpen — Belgien — Auslegung der Paragraphen 1 und 2 Nr. 4 der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub, die im Anhang der Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 (ABl. L 145, S. 4) enthalten ist — Elternurlaub auf Teilzeitbasis — Kürzung der Leistungen — Entlassung des Arbeitnehmers vor dem Ende des Elternurlaubs ohne schwerwiegenden Grund — Methode zur Berechnung der Höhe der Entlassungsabfindung

Tenor

Stehen die Paragraphen 1 und 2 Nr. 4 der am 14. Dezember 1995 von den allgemeinen branchenübergreifenden Organisationen UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub, die im Anhang der Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub enthalten ist, dem entgegen, dass die Schutzentschädigung, die dem Arbeitnehmer zu zahlen ist, der mit seinem Arbeitgeber durch einen unbefristeten Vollzeitarbeitsvertrag verbunden war und dessen Arbeitsvertrag durch diesen Arbeitgeber ohne schwerwiegenden oder ausreichenden Grund während einer Zeit der verkürzten Leistungen wegen der Inanspruchnahme eines 20 %- bzw. 50 %-igen Elternurlaubs einseitig beendet wird, anhand des während dieses Verkürzungszeitraums geschuldeten Gehalts berechnet wird, wohingegen derselbe Arbeitnehmer eine Schutzentschädigung in Höhe des Vollzeitgehalts beanspruchen könnte, wenn er seine Leistungen um 100 % verkürzt hätte?

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 16.3.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 27. Februar 2014 — Ningbo Yonghong Fasteners Co. Ltd/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, European Industrial Fasteners Institute AISBL (EIFI)

(Rechtssache C-601/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Dumping — Verordnung [EG] Nr. 384/96 — Art. 2 Abs. 7 Buchst. c Satz 2 — Einführen bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in China — Status eines unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätigen Unternehmens — Überschreitung der Frist für den Erlass der Entscheidung über diesen Status — Wirkung)

(2014/C 112/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ningbo Yonghong Fasteners Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: F. Graafsma und J. Cornelis, advocaten)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix und S. Boelaert im Beistand von Rechtsanwalt G. Berrisch), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. França und T. Maxian Rusche), European Industrial Fasteners Institute AISBL (EIFI) (Prozessbevollmächtigter: J. Bourgeois, avocat)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts vom 10. Oktober 2012 (Siebte Kammer) in der Rechtssache T-150/09, Ningbo Yonghong Fasteners Co. Ltd/Rat, mit dem das Gericht eine Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 des Rates vom 26. Januar 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 29, S. 1) abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Ningbo Yonghong Fasteners Co. Ltd trägt die dem Rat der Europäischen Union im Rahmen des vorliegenden Verfahrens entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission und die European Industrial Fasteners Institute AISBL (EIFI) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 9.3.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Cartier parfums — lunettes SAS, Axa Corporate Solutions assurances SA/Ziegler France SA, Montgomery Transports SARL, Inko Trade s.r.o., Jaroslav Matěja, Groupama Transport

(Rechtssache C-1/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 27 Abs. 2 — Rechtshängigkeit — Art. 24 — Zuständigkeitsvereinbarung — Feststellung der Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts aufgrund rügeloser Einlassung der Parteien oder aufgrund des Erlasses einer endgültigen Entscheidung)

(2014/C 112/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerinnen: Cartier parfums — lunettes SAS, Axa Corporate Solutions assurances SA

Axa Corporate Solutions assurances SACartier parfums — lunettes SAS ...

Beschwerdegegnerinnen: Ziegler France SA, Montgomery Transports SARL, Inko Trade s.r.o., Jaroslav Matěja, Groupama Transport

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour de cassation (Frankreich) — Auslegung des Art. 27 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) — Rechtshängigkeit — Feststellung der Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts aufgrund fehlender Rüge seiner Unzuständigkeit durch die Parteien oder aufgrund des Erlasses einer aus welchen Gründen auch immer unumstößlichen Entscheidung durch das zuerst angerufene Gericht

Tenor

Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass davon auszugehen ist, dass die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts, wenn nicht eine ausschließliche Zuständigkeit des später angerufenen Gerichts nach dieser Verordnung besteht, im Sinne dieser Vorschrift feststeht, wenn sich dieses Gericht nicht von Amts wegen für unzuständig erklärt hat und keine der Parteien seine Zuständigkeit vor oder mit der Stellungnahme, die nach dem innerstaatlichen Prozessrecht als das erste Verteidigungsvorbringen zur Sache vor diesem Gericht anzusehen ist, gerügt hat.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 2.3.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Nürnberg — Deutschland) — Petra Würker/Familienkasse Nürnberg

(Rechtssache C-32/13) ⁽¹⁾

(Soziale Sicherheit — Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Familienbeihilfen — Art. 77 und 78 — Leistungen für unterhaltsberechtigte Kinder von Rentnern und für Waisen — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Familienleistungen — Art. 67 — Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen — Begriff „Rente“ — Bezieherin einer Rente, die nach den deutschen Rechtsvorschriften für die Erziehung von Kindern nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten dieser Rentenbezieherin vorgesehen ist [„Erziehungsrente“])

(2014/C 112/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Sozialgericht Nürnberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Petra Würker

Beklagte: Familienkasse Nürnberg

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Sozialgericht Nürnberg — Auslegung von Art. 77 und 78 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2) und von Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166, S. 1) — Anspruch eines Rentners auf Familienleistungen — Begriff „Rente“ — Rente, die für die Erziehung von Kindern nach dem Tod des früheren Ehegatten gewährt wird (Erziehungsrente)

Tenor

1. Art. 77 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung Nr. 592/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008, ist dahin auszulegen, dass eine Leistung wie die in § 47 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs (Sechstes Buch) vorgesehene Erziehungsrente, die im Todesfall dem geschiedenen Ehegatten des Verstorbenen zum Zweck der Erziehung der Kinder dieses geschiedenen Ehegatten gewährt wird, „Alters- oder Invaliditätsrenten [sowie] Renten wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit“ im Sinne dieser Vorschrift der Verordnung nicht gleichgestellt werden kann.
2. Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist dahin auszulegen, dass eine Leistung wie die in § 47 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs (Sechstes Buch) vorgesehene Erziehungsrente unter den Begriff „Rente“ im Sinne dieses Artikels fällt.

⁽¹⁾ ABl. C 147 vom 25.5.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitshof te Brussel — Belgien) — Federaal agentschap voor de opvang van asielzoekers/Selver Saciri, Danijela Dordevic, Danjel Saciri, vertreten durch Selver Saciri und Danijela Dordevic, Sanela Saciri, vertreten durch Selver Saciri und Danijela Dordevic, Denis Saciri, vertreten durch Selver Saciri und Danijela Dordevic, Openbaar Centrum voor Maatschappelijk Welzijn van Diest

(Rechtssache C-79/13) ⁽¹⁾

(Richtlinie 2003/9/EG — Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten — Art. 13 Abs. 1 — Fristen für die Gewährung materieller Aufnahmebedingungen — Art. 13 Abs. 2 — Maßnahmen in Bezug auf die materiellen Aufnahmebedingungen — Garantien — Art. 13 Abs. 5 — Festlegung und Gewährung der Mindestaufnahmebedingungen für Asylbewerber — Höhe der gewährten Unterstützung — Art. 14 — Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen — Vollaustattung der Aufnahmestrukturen — Weiterverweisung auf die nationalen Systeme der Sozialfürsorge — Gewährung der materiellen Aufnahmebedingungen in Form von Geldleistungen)

(2014/C 112/16)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Arbeitshof te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Federaal agentschap voor de opvang van asielzoekers

Beklagte: Selver Saciri, Danijela Dordevic, Danjel Saciri, vertreten durch Selver Saciri und Danijela Dordevic, Sanela Saciri, vertreten durch Selver Saciri und Danijela Dordevic, Denis Saciri, vertreten durch Selver Saciri und Danijela Dordevic, Openbaar Centrum voor Maatschappelijk Welzijn van Diest

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Arbeitshof te Brussel — Auslegung von Art. 13, Abs. 1, 2 und 5 und Art. 14, Abs. 1, 3, 5 und 8 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (ABl. L 31, S. 18) — Gewährung von Geldleistungen — Pflichten der Mitgliedstaaten — Volle Auslastung der nationalen Aufnahmestrukturen für die Unterbringung von Asylbewerbern

Tenor

1. Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten ist dahin auszulegen, dass Geldleistungen oder Gutscheine, wenn ein Mitgliedstaat dafür optiert hat, die materiellen Aufnahmebedingungen in dieser Form zu gewähren, gemäß Art. 13 Abs. 1 dieser Richtlinie ab dem Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags zu gewähren sind und den in Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie festgelegten Mindestnormen genügen müssen. Der betreffende Mitgliedstaat hat darauf zu achten, dass der Gesamtbetrag der Geldleistungen, durch die die materiellen Aufnahmebedingungen gewährt werden, für ein menschenwürdiges Leben ausreicht, bei dem die Gesundheit und der Lebensunterhalt der Asylbewerber gewährleistet sind, indem sie insbesondere in die Lage versetzt werden, eine Unterkunft zu finden, wobei gegebenenfalls die Wahrung der Interessen besonders bedürftiger Personen im Sinne von Art. 17 der Richtlinie zu berücksichtigen ist. Die Mitgliedstaaten sind nicht an die in Art. 14 Abs. 1, 3, 5 und 8 der Richtlinie 2003/9 vorgesehenen materiellen Aufnahmebedingungen gebunden, wenn sie entschieden haben, diese Bedingungen ausschließlich in Form von Geldleistungen zu gewähren. Die betreffenden Leistungen müssen jedoch so hoch sein, dass minderjährige Kinder von Asylbewerbern bei ihren Eltern wohnen können, so dass die familiäre Gemeinschaft der Asylbewerber aufrechterhalten werden kann.
2. Die Richtlinie 2003/9 ist dahin auszulegen, dass sie die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, Asylbewerber im Fall der Vollausslastung der Strukturen für ihre Unterbringung auf Einrichtungen des allgemeinen Sozialhilfesystems weiterzuverweisen, sofern dieses System dafür sorgt, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindestnormen für Asylbewerber beachtet werden.

⁽¹⁾ ABl. C 114 vom 20. 4. 2013.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 27. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — HaTeFo GmbH/Finanzamt Haldensleben

(Rechtssache C-110/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Gesellschaftsrecht — Empfehlung 2003/361/EG — Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen — Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen — Verbundene Unternehmen — Begriff „gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen“)

(2014/C 112/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: HaTeFo GmbH

Beklagter: Finanzamt Haldensleben

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesfinanzhof — Auslegung von Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124, S. 36) — Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen — Verbundene Unternehmen — Begriff der gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen

Tenor

Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ist dahin auszulegen, dass Unternehmen als „verbunden“ im Sinne dieses Artikels angesehen werden können, wenn die Prüfung der zwischen ihnen bestehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen ergibt, dass sie, vermittelt einer natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen, eine einzige wirtschaftliche Einheit bilden, auch wenn sie formal nicht in einer der in Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 1 des Anhangs aufgeführten Beziehungen zueinander stehen.

Als gemeinsam handelnd im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 des Anhangs sind natürliche Personen anzusehen, wenn sie sich abstimmen, um Einfluss auf die geschäftlichen Entscheidungen der betreffenden Unternehmen auszuüben, so dass diese Unternehmen nicht als wirtschaftlich voneinander unabhängig angesehen werden können. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, und es ist nicht zwingend erforderlich, dass zwischen den fraglichen Personen vertragliche Beziehungen bestehen oder dass sie auch nur die Absicht haben, die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der genannten Empfehlung zu umgehen.

(¹) ABl. C 147 vom 25.5.2013.

**Beschluss des Gerichtshofs vom 30. Januar 2014 — Industrias Alen SA de CV/The Clorox Company,
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

(Rechtssache C-422/12) (¹)

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung — Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren —
Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke CLORALEX — Ältere nationale Wortmarke CLOROX —
Verwechslungsgefahr — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b —
Anschlussrechtsmittel — Art. 176 der Verfahrensordnung — Erfordernis, das Anschlussrechtsmittel durch
gesonderten Schriftsatz einzulegen)

(2014/C 112/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Industrias Alen SA de CV (Prozessbevollmächtigte: A. Padiál Martínez, abogada)

Andere Verfahrensbeteiligte: The Clorox Company (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, Barrister), Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 10. Juli 2012, Clorox/HABM — Industrias Alen (CLORALEX) (T-135/11), mit dem das Gericht die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 16. Dezember 2010 (Sache R 521/2009-4) aufgehoben hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel und das Anschlussrechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Industrias Alen SA de CV trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der The Clorox Company.
3. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 379 vom 8.12.2012.

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des
Debreceni Munkaügyi Bíróság und des Fővárosi Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Dutka József (C-
614/12), Csilla Sajtos (C-10/13)/Mezőgazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal (C-614/12), Budapest
Főváros VI. Ker. Önkormányzata (C-10/13)**

(Verbundene Rechtssachen C-614/12 und C-10/13) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 30 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union —
Umsetzung des Unionsrechts — Fehlen — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2014/C 112/19)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegende Gerichte

Debreceni Munkaügyi Bíróság, Fővárosi Munkaügyi Bíróság

Parteien der Ausgangsverfahren

Kläger: Dutka József (C-614/12), Csilla Sajtos (C-10/13)

Beklagte: Mezőgazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal (C-614/12), Budapest Főváros VI. Ker. Önkormányzata (C-10/13)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Debreceni Munkaügyi Bíróság, Fővárosi Munkaügyi Bíróság — Auslegung des Art. 6 EUV und der Art. 30 und 51 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Schutz von Arbeitnehmern im Fall einer ungerechtfertigten Entlassung — Entlassung ohne Angabe von Gründen — Beamter eines öffentlichen Verwaltungsorgans, der auf der Grundlage einer nationalen Vorschrift über die Rechtsstellung der Regierungsbeamten entlassen worden ist

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Debreceni Munkaügyi Bíróság (Ungarn) mit Entscheidung vom 6. Dezember 2012 und vom Fővárosi Munkaügyi Bíróság (Ungarn) mit Entscheidung vom 21. September 2012 vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ ABl. C 114 vom 20.4.2013.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 16. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Dél-Zempléni Nektár Leader Nonprofit kft/Vidékfejlesztési Miniszter

(Rechtssache C-24/13) ⁽¹⁾

(Landwirtschaft — Verordnung [EG] Nr. 1698/2005 — ELER — Anforderungen an die Rechtsform lokaler Aktionsgruppen — Änderung dieser Anforderungen — Zuständigkeit der Mitgliedstaaten — Grenzen)

(2014/C 112/20)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Dél-Zempléni Nektár Leader Nonprofit kft

Beklagter: Vidékfejlesztési Miniszter

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 368, S. 15) und von Art. 62 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (ABl. L 277, S. 1) — Im Zusammenhang mit Agrarbeihilfen gegründete Gesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht, die als lokale Aktionsgruppe Leader anerkannt worden ist — Aberkennung des Status der lokalen Aktionsgruppe, weil nur Vereine als eine solche anerkannt werden können

Tenor

1. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), insbesondere deren Art. 61 und 62, sind dahin auszulegen, dass sie den Erlass von nationalen Vorschriften, nach denen eine lokale Aktionsgruppe, die sämtliche in Art. 62 Abs. 1 der Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt, ihre Tätigkeit nur in einer bestimmten Rechtsform ausüben kann, weder verlangen noch grundsätzlich verbieten. Das vorliegende Gericht hat sich jedoch zu vergewissern, dass eine solche Regelung unter Berücksichtigung aller ihrer relevanten Merkmale nicht die unmittelbare Anwendbarkeit dieser Verordnung beeinträchtigt, und dass sie die Ausübung des den Mitgliedstaaten durch diese Verordnung eingeräumten Ermessens innerhalb der Grenzen ihrer Vorschriften konkretisiert. Ferner hat es sich zu vergewissern, dass diese nationale Regelung die Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts beachtet.
2. Das Unionsrecht verbietet grundsätzlich nicht, dass eine nationale Regelung, nach der die lokalen Aktionsgruppen ihre Tätigkeit nur in einer bestimmten Rechtsform ausüben dürfen, nach einem Übergangszeitraum von einem Jahr auf lokale Aktionsgruppen angewandt werden kann, die unter der Geltung der früheren nationalen Regelung in einer anderen Rechtsform gegründet worden sind, obgleich die Hilfsprogramme und der entsprechende Programmplanungszeitraum noch laufen. Dies gilt jedoch nur soweit, als die Anwendung der neuen Regelung auf solche lokale Aktionsgruppen im Hinblick u. a. auf die Merkmale dieser aufeinander folgenden nationalen Regelungen und auf deren konkrete Auswirkungen die Ausübung des den Mitgliedstaaten durch die Verordnung Nr. 1698/2005 eingeräumten Ermessens innerhalb der Grenzen ihrer Vorschriften konkretisiert und sie unter Beachtung der Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts erfolgt, was das vorliegende Gericht zu prüfen hat.

⁽¹⁾ ABl. C 156 vom 1.6.2013.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n° 17 de Barcelona — Spanien) — France Telecom España, SA/Organismo de Gestión Tributaria de la Diputación de Barcelona

(Rechtssache C-25/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Elektronische Kommunikationsnetze- und -dienste — Richtlinie 2002/20/EG — Von Betreibern, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, erhobene Abgabe für die ausschließliche Nutzung oder die Sondernutzung örtlichen öffentlichen Eigentums — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs-Antwort, die klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann)

(2014/C 112/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n° 17 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: France Telecom España, SA

Beklagter: Organismo de Gestión Tributaria de la Diputación de Barcelona

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Juzgado de lo Contencioso Administrativo n° 17 de Barcelona — Auslegung des Art. 13 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108, S. 21) — Entgelte für Nutzungsrechte und für Rechte für die Installation von Geräten — Kommunales Eigentum — Übertragung von Rechten und Übertragung der Nutzungsverwaltung

Tenor

Das Unionsrecht ist in Anbetracht des Urteils des Gerichtshofs vom 12. Juli 2012, *Vodafone España und France Telecom España* (C-55/11, C-57/11 und C-58/11, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) dahin auszulegen, dass es der Erhebung einer Abgabe auf die Nutzung und den Betrieb von Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichem oder privatem Grundbesitz im Sinne des Art. 13 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) bei Betreibern, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen und nicht Eigentümer dieser Einrichtungen sind, entgegensteht.

(¹) ABl. C 108 vom 13.4.2013.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 30. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Firenze — Italien) — Paola C/Presidenza del Consiglio dei Ministri

(Rechtssache C-122/13) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Richtlinie 2004/80/EG — Art. 12 — Entschädigung der Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten — Rein interner Sachverhalt — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2014/C 112/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Ordinario di Firenze

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Paola C

Beklagte: Presidenza del Consiglio dei Ministri

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale Ordinario di Firenze — Auslegung von Art. 12 der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (AbI. L 261, S. 15) — Anwendungsbereich — Regelung, die für die Opfer von im nationalen Hoheitsgebiet begangenen vorsätzlichen Straftaten keine Entschädigungsregelung vorsieht, die eine gerechte und angemessene Entschädigung aller Opfer von Gewalttaten gewährleistet

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Tribunale ordinario di Firenze (Italien) vorgelegten Frage offensichtlich unzuständig.

(¹) ABl. C 141 vom 18. 5. 2013.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. Januar 2014 — nfon AG/Fon Wireless Ltd, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-193/13 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Bildmarke mit dem Wortbestandteil „nfon“ — Widerspruch der Inhaberin der Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „fon“ und der nationalen Wortmarke FON — Zurückweisung des Widerspruchs durch die Beschwerdekammer des HABM)

(2014/C 112/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: nfon AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. von Bomhard)

Andere Parteien: Fon Wireless Ltd (Prozessbevollmächtigte: L. Montoya Terán, abogada), Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 29. Januar 2013, Fon Wireless/HABM — Nfon (Nfon) (T-283/11), mit dem das Gericht die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 18. März 2011 (Sache R 1017/2009 4) dahin abgeändert hat, dass die von der nfon AG bei der Beschwerdekammer eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wird — Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die nfon AG trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Fon Wireless Ltd.
3. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 189 vom 29.6.2013.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — Ferenc Weigl/Nemzeti Innovációs Hivatal

(Rechtssache C-332/13) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 30 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Durchführung des Unionrechts — Fehlen — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2014/C 112/24)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ferenc Weigl

Beklagter: Nemzeti Innovációs Hivatal

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Kúria — Auslegung von Art. 6 EUV und der Art. 30 und 51 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Schutz der Arbeitnehmer bei ungerechtfertigter Entlassung — Entlassung ohne Begründung — Beamter einer Einrichtung der öffentlichen Verwaltung, der auf der Grundlage einer Bestimmung der nationalen Rechtsvorschriften über die Rechtsstellung der Beamten entlassen worden ist

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der von der Kúria (Ungarn) mit Entscheidung vom 5. Juni 2013 in der Fassung der Ergänzungsentscheidung vom 18. Juli 2013 vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig.

(¹) ABl. C 274 vom 21.9.2013.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Ítéltábla — Ungarn) — Ilona Baradics u. a./QBE Insurance (Europe) Ltd Magyarországi Fióktelepe, Magyar Állam

(Rechtssache C-430/13) ⁽¹⁾

(Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Pauschalreisen — Nationale Regelung, die Mindestprozensätze für die Sicherheit festlegt, die ein Reiseveranstalter stellen muss, um die von den Verbrauchern gezahlten Beträge im Fall der Zahlungsunfähigkeit zu erstatten)

(2014/C 112/25)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Ítéltábla

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ilona Baradics, Adrienn Bóta, Éva Emberné Stál, Lászlóné György, Sándor Halász, Zita Harászi, Zsanett Hideg, Katalin Holtsuk, Gábor Jancsó, Mária Katona, Gergely Kézdi, László Korpás, Ferencné Kovács, Viola Kőrösi, Tamás Kuzsel, Attila Lajtai, Zsolt Lőrincz, Ákos Nagy, Attiláné Papp, Zsuzsanna Peller, Ágnes Petkovics, László Pongó, Zsolt Porpáczy, Zsuzsanna Rávai, László Román, Zsolt Schneck, Mihály Szabó, Péter Szabó, Zoltán Szalai, Erika Szemeréné Radó, Zsuzsanna Szigeti, Nikolett Szóke, Péter Tóth, Zsófia Várkonyi, Mónika Veress

Beklagte: QBE Insurance (Europe) Ltd Magyarországi Fióktelepe, Magyar Állam

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Fővárosi Ítéltábla — Auslegung der Art. 7 und 9 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158, S. 59) — Verbraucher, die mit einem Reiseveranstalter Reiseverträge geschlossen haben, auf deren Grundlage sie Vorschüssen und in bestimmten Fällen den gesamten Reisepreis gezahlt haben — Reiseveranstalter, der zahlungsunfähig geworden ist, bevor die genannten Verbraucher die Reise angetreten haben — Vereinbarkeit einer nationalen Regelung, die Mindestprozensätze für die Sicherheit festlegt, über die ein Reiseveranstalter verfügen muss, um im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses die von den Verbrauchern gezahlten Beträge zu erstatten, mit der genannten Richtlinie

Tenor

1. Art. 7 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, deren Ausgestaltung nicht zu dem Ergebnis führt, dass im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Reiseveranstalters für den Verbraucher die Erstattung aller von ihm gezahlten Beträge und seine Rückreise tatsächlich sichergestellt sind. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, festzustellen, ob dies bei den nationalen Rechtsvorschriften, um die es in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit geht, der Fall ist.
2. Art. 7 der Richtlinie 90/314 ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat über keinen Beurteilungsspielraum hinsichtlich des Umfangs der Risiken verfügt, die die vom Reiseveranstalter oder -vermittler zugunsten der Verbraucher zu stellende Sicherheit abdecken muss. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die Kriterien, die der betreffende Mitgliedstaat zur Bestimmung der Höhe dieser Sicherheit festgelegt hat, zum Gegenstand oder zur Folge haben, dass das Ausmaß der Risiken, die durch die Sicherheit gedeckt werden sollen, beschränkt wird; in diesem Fall wären die Kriterien offensichtlich mit den Verpflichtungen aus der genannten Richtlinie unvereinbar und begründeten einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht, der, sofern sich ein unmittelbarer Kausalzusammenhang feststellen lässt, die Haftung des betreffenden Mitgliedstaats auslösen könnte.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 23.11.2013.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 9. Dezember 2013 — Lb Group Ltd/Ministero dell'Economia e delle Finanze u. a.

(Rechtssache C-651/13)

(2014/C 112/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Lb Group Ltd

Rechtsmittelbeklagte: Ministero dell'Economia e delle Finanze, Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato (AAMS), Galassia Game Srl

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 49 ff. und 56 ff. AEUV sowie die Grundsätze, die der Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil vom 16. Februar 2012 in den verbundenen Rechtssachen C-72/10 und C-77/10 aufgestellt hat, dahin auszulegen, dass sie einer Ausschreibung von Konzessionen entgegenstehen, deren Laufzeit kürzer ist als bei früher erteilten Konzessionen, wenn die Ausschreibung durchgeführt worden ist, um die Folgen eines rechtswidrigen Ausschlusses bestimmter Bewerber zu beheben?
2. Sind die Art. 49 ff. und 56 ff. AEUV sowie die Grundsätze, die der Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil vom 16. Februar 2012 in den verbundenen Rechtssachen C-72/10 und C-77/10 aufgestellt hat, dahin auszulegen, dass sie das Erfordernis einer Neuordnung des Konzessionierungssystems durch eine Anpassung der Zeitpunkte, zu denen die Konzessionen ablaufen, als angemessenen Rechtfertigungsgrund für die Verkürzung der Laufzeit der ausgeschriebenen Konzessionen gegenüber der Laufzeit früher erteilter Konzessionen ausschließen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Cagliari (Italien), eingereicht am
9. Dezember 2013 — Strafverfahren gegen Mirko Saba**

(Rechtssache C-652/13)

(2014/C 112/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Cagliari

Parteien des Ausgangsverfahrens

Mirko Saba

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 49 ff. und 56 ff. AEUV sowie die Grundsätze, die der Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil vom 16. Februar 2012 in den verbundenen Rechtssachen C-72/10 und C-77/10 aufgestellt hat, dahin auszulegen, dass sie einer Ausschreibung von Konzessionen entgegenstehen, deren Laufzeit kürzer ist als bei früher erteilten Konzessionen, wenn die Ausschreibung durchgeführt worden ist, um die Folgen eines rechtswidrigen Ausschlusses bestimmter Bewerber zu beheben?
2. Sind die Art. 49 ff. und 56 ff. AEUV sowie die Grundsätze, die der Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil vom 16. Februar 2012 in den verbundenen Rechtssachen C-72/10 und C-77/10 aufgestellt hat, dahin auszulegen, dass sie das Erfordernis einer Neuordnung des Konzessionierungssystems durch eine Anpassung der Zeitpunkte, zu denen die Konzessionen ablaufen, als angemessenen Rechtfertigungsgrund für die Verkürzung der Laufzeit der ausgeschriebenen Konzessionen gegenüber der Laufzeit früher erteilter Konzessionen ausschließen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Giustizia Amministrativa per la Regione siciliana
(Italien), eingereicht am 24. Dezember 2013 — PFE/Airgest**

(Rechtssache C-689/13)

(2014/C 112/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Giustizia Amministrativa per la Regione siciliana

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Puligienica Facility Esco SpA (PFE)

Beklagte: Airgest SpA

Vorlagefragen

1. Gelten die Grundsätze, die der Gerichtshof im Urteil vom 4. Juli 2013, Fastweb, C 100/12, in Bezug auf den jenem Vorabentscheidungsverfahren zugrunde liegenden besonderen Fall aufgestellt hatte, in dem nur zwei Unternehmen an einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilgenommen hatten, wegen der weitgehenden Gleichartigkeit des Rechtsstreits auch in dem dem Consiglio zur Beurteilung vorliegenden Fall, in dem die am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen — obwohl mehr als zwei zugelassen worden waren — alle von der Vergabestelle abgelehnt worden waren, ohne dass die Ablehnung durch andere als die am vorliegenden Verfahren beteiligten Unternehmen angefochten wurde, sodass der Rechtsstreit, mit dem der Consiglio jetzt befasst ist, de facto nur zwei Unternehmen betrifft?
2. Steht bei Fragen, die durch Anwendung des Rechts der Europäischen Union zu entscheiden sind, Art. 99 Abs. 3 der italienischen Verwaltungsprozessordnung im Widerspruch zu der Auslegung des Unionsrechts, insbesondere zu Art. 267 AEUV, soweit diese Verfahrensvorschrift jeden vom Plenarsenat festgestellten Rechtsgrundsatz für alle Abteilungen und Spruchkörper des Consiglio di Stato für verbindlich erklärt, auch wenn klar ersichtlich ist, dass der Plenarsenat einen Grundsatz aufgestellt hat oder aufgestellt haben könnte, der dem Recht der Europäischen Union widerspricht oder mit ihm unvereinbar ist? Insbesondere:
3. Muss die Abteilung oder der Spruchkörper des Consiglio di Stato, die mit der Behandlung des Rechtsstreits befasst sind, bei Zweifeln an der Übereinstimmung oder Vereinbarkeit eines bereits vom Plenarsenat festgestellten Rechtsgrundsatzes mit dem Recht der Europäischen Union die Entscheidung über den Rekurs — gegebenenfalls noch bevor sie den Gerichtshof um Vorabentscheidung über die Übereinstimmung und Vereinbarkeit des fraglichen Rechtsgrundsatzes mit dem europäischen Recht ersuchen können mit begründetem Beschluss an den Plenarsenat verweisen, oder kann oder besser gesagt muss die Abteilung oder der Spruchkörper des Consiglio di Stato als letztinstanzliches nationales Gericht, das als Gericht der Gemeinschaft das Recht der Europäischen Union anzuwenden hat, eigenständig den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung über die richtige Auslegung des Unionsrechts ersuchen?
4. Können oder müssen — falls die im vorhergehenden Absatz gestellte Frage dahin zu beantworten ist, dass jeder Abteilung und jedem Spruchkörper des Consiglio di Stato die Befugnis/Pflicht zuzuerkennen ist, dem Gerichtshof direkt Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, oder in jedem Fall, in dem der Gerichtshof sich schon geäußert hat, vor allem, wenn dies nach einer Feststellung des Plenarsenats des Consiglio di Stato geschah, und er eine Abweichung oder unzulängliche Übereinstimmung zwischen der richtigen Auslegung des Unionsrechts und des vom Plenarsenat festgestellten innerstaatlichen Rechtsgrundsatzes bestätigt hat — jede Abteilung und jeder Spruchkörper des Consiglio di Stato, die als Gericht der Gemeinschaft das Recht der Europäischen Union als letztinstanzliches Gericht anzuwenden haben, unverzüglich die richtige Auslegung des Rechts der Europäischen Union in seiner Auslegung durch den Gerichtshof anwenden oder müssen sie vielmehr auch in diesen Fällen die Entscheidung über den Rekurs mit begründetem Beschluss an den Plenarsenat verweisen, so dass die Anwendung des vom Gerichtshof bereits verbindlich ausgelegten Unionsrechts allein vom Plenarsenat zu beurteilen ist und in seinem richterlichen Ermessen steht?
5. Widerspricht schließlich eine Auslegung der Verwaltungsverfahrensordnung der italienischen Republik dahin, dass die Frage einer etwaigen Entscheidung über die Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs — oder auch nur die Frage, wie die Rechtssache zu entscheiden ist, wenn sich dies direkt aus der Anwendung vom Gerichtshof bereits aufgestellter unionsrechtlicher Grundsätze ergibt — allein vom Plenarsenat zu beurteilen ist, nicht nur Grundsätzen der angemessenen Verfahrensdauer und raschen Einlegung eines Rechtsbehelfs in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, sondern auch dem Erfordernis, dass das Unionsrecht durch jedes Gericht eines jeden Mitgliedstaates, vollständig und umgehend, in verbindlicher Weise und in Übereinstimmung mit seiner vom Gerichtshof festgelegten richtigen Auslegung angewendet wird, dies auch im Interesse der weitestgehenden Anwendung der Grundsätze der so genannten „praktischen Wirksamkeit“ und des Vorrangs des Unionsrechts vor dem (nicht nur materiellen, sondern auch prozeduralen) innerstaatlichen Recht des einzelnen Mitgliedstaates (im vorliegenden Fall vor Art. 99 Abs. 3 der Verwaltungsprozessordnung der italienischen Republik)?

**Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven (Niederlande),
eingereicht am 16. Januar 2014 — CO Sociedad de Gestion y Participación SA u. a./De Nederlandsche
Bank NV und De Nederlandsche Bank NV/CO Sociedad de Gestion y Participación SA u. a.**

(Rechtssache C-18/14)

(2014/C 112/29)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het Bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: CO Sociedad de Gestion y Participación SA, Depsa 96 SA, INOC SA, Corporación Catalana Occidente SA, La Previsión 96 SA, Grupo Catalana Occidente SA, Grupo Compañía Española de Crédito y Caución SL, Atradius NV, Atradius Insurance Holding NV, J. M. Serra Farré, M. A. Serra Farré und J. Serra Farré

Rechtsmittelgegnerin: De Nederlandsche Bank NV

und

Rechtsmittelführerin: De Nederlandsche Bank NV

Rechtsmittelgegner: CO Sociedad de Gestion y Participación SA, Depsa 96 SA, INOC SA, Corporación Catalana Occidente SA, La Previsión 96 SA, Grupo Catalana Occidente SA, Grupo Compañía Española de Crédito y Caución SL, Atradius NV, Atradius Insurance Holding NV, J. M. Serra Farré, M. A. Serra Farré und J. Serra Farré

Vorlagefragen

1. Ist es der zuständigen Behörde, wenn sie einen beabsichtigten Erwerb im Sinne von Art. 15a der Richtlinie 2007/44⁽¹⁾ ausdrücklich genehmigt, erlaubt, diese Genehmigung auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften einzuschränken oder mit Auflagen zu verbinden? Macht es dabei einen Unterschied, ob diese Einschränkungen oder Auflagen auf Zusagen des interessierten Erwerbers im Sinne des dritten Erwägungsgrundes der Richtlinie beruhen?
2. Sofern Frage 1 bejaht wird: Müssen die von der zuständigen Behörde festgelegten Einschränkungen oder Anforderungen in dem Sinne notwendig sein, dass sich die genannte Behörde ohne diese Einschränkungen oder Anforderungen aufgrund der Beurteilung, die sie nach den in Art. 15b Abs. 1 der Richtlinie 2007/44 genannten Kriterien vorgenommenen hat, genötigt sähe, Einspruch gegen den beabsichtigten Erwerb zu erheben?
3. Sofern es zulässig ist, Einschränkungen vorzunehmen oder Anforderungen aufzustellen: Bietet Art. 15b Abs. 1 der Richtlinie der zuständigen Behörde eine Grundlage dafür, im Rahmen des Erwerbs Anforderungen in Bezug auf die „Corporate Governance“ des Unternehmens, dessen Erwerb beabsichtigt ist, wie die Zusammensetzung des Aufsichtsrates aus einem „two tier board“, zu stellen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor (ABl. L 247, S. 1).

* Anmerkung: Es geht wahrscheinlich um die Artikel 15a und 15b der Richtlinien 92/49/EWG (ABl. L 228, S. 1) und 2002/83/EG (ABl. L 345, S. 1) anstatt dieser Artikel der Richtlinie 2007/44/EG.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Duisburg (Deutschland) eingereicht am 20. Januar
2014 — Elfriede Stermann, Hans Gerd Stermann gegen Zurich Deutscher Herold
Lebensversicherung AG**

(Rechtssache C-27/14)

(2014/C 112/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Duisburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Elfriede Stermann, Hans Gerd Stermann

Beklagte: Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 14. Februar 2014 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2014 von der Federación Nacional de Empresarios de Minas de Carbón (Carbunión) gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 10. Dezember 2013 in der Rechtssache T-176/11, Federación Nacional de Empresarios de Minas de Carbón (Carbunión)/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-99/14 P)

(2014/C 112/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Federación Nacional de Empresarios de Minas de Carbón (Carbunión) (Prozessbevollmächtigte: K. Desai, Solicitor, und S. Cisnal de Ugarte, abogada)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für begründet und zulässig zu erklären;
- den Beschluss des Gerichts vom 10. Dezember 2013 in der Rechtssache T-176/11, Carbunión/Rat, aufzuheben, die Art. 3 Abs. 1 Buchst. a, b und f sowie 3 Abs. 3 (angefochtene Bestimmungen) des Beschlusses 2010/787⁽¹⁾ vom 10. Dezember über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (Beschluss) für nichtig zu erklären und endgültig in der Sache zu entscheiden;
- dem Rat die der Rechtsmittelführerin im erstinstanzlichen Verfahren sowie im Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf fünf Rechtsmittelgründe.

- Erstens habe das Gericht bei seiner Feststellung, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht vom Rest des Beschlusses abgetrennt werden könnten, gegen seine Verpflichtung aus Art. 36 der Satzung des Gerichtshofs zur Angabe einer angemessenen Begründung verstoßen.
- Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, als es festgestellt habe, dass Art. 7 des Beschlusses ohne die angefochtenen Bestimmungen sinnlos sei.
- Drittens habe das Gericht bei der Auslegung von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a des Beschlusses insofern einen Rechtsfehler begangen, als es nicht berücksichtigt habe, dass der darin genannte Stichtag einen besonderen zeitlichen Anwendungsbereich des Beschlusses definiere.

- Viertens habe das Gericht bei der Auslegung der in Art. 3 Abs. 1 Buchst. f des Beschlusses genannten Bedingungen insoweit einen Rechtsfehler begangen, als es sie als Voraussetzungen für die Vereinbarkeit angesehen habe und nicht als Modalitäten der Gewährung der Stilllegungsbeihilfe.
- Fünftens habe das Gericht rechtsfehlerhaft die Ansicht vertreten, dass die Abtrennbarkeit der angefochtenen Bestimmungen Sinn und Inhalt des Beschlusses verändern würde.

⁽¹⁾ ABl. L 336, S. 24.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts — Deutschland) — Hogan Lovells International LLP/Bayer CropScience K.K.

(Rechtssache C-477/12) ⁽¹⁾

(2014/C 112/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 6. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Elena Recinto-Pfingsten/Swiss International Air Lines AG

(Rechtssache C-259/13) ⁽¹⁾

(2014/C 112/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7. 9. 2013.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2014 — InnoLux/Kommission

(Rechtssache T-91/11) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Weltmarkt für Flüssigkristallanzeigen [LCD] — Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen bezüglich der Preisfestsetzung und der Produktionskapazitäten — Räumliche Zuständigkeit — Interne Verkäufe — Verkäufe von Endprodukten, in denen die kartellbefangenen Produkte eingebaut sind — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Geldbußen — Rundungsmethode — Unbeschränkte Nachprüfung)

(2014/C 112/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: InnoLux Corp., vormals Chimei InnoLux Corp. (Zhunan, Taiwan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J.-F. Bellis und R. Burton, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Van Nuffel, F. Ronkes Agerbeek und A. Biolan)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses K (2010) 8761 endg. der Kommission vom 8. Dezember 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39.309 — LCD) sowie auf Herabsetzung der mit diesem Beschluss gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Der Betrag der in Art. 2 des Beschlusses K (2010) 8761 endg. der Kommission vom 8. Dezember 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39.309 — LCD) gegen die InnoLux Corp., vormals Chimei InnoLux Corp., verhängten Geldbuße wird auf 288 000 000 Euro festgesetzt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. InnoLux trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 113 vom 9.4.2011.

Urteil des Gerichts vom 28. Februar 2014 — Genebre/HABM — General Electric (GE)

(Rechtssache T-520/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke GE — Ältere nationale Wortmarke GE — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2014/C 112/35)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Genebre, SA (Hospitalet de Llobregat, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Pellisé Urquiza)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: General Electric Company (Schenectady, USA) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Malynicz, Barrister, dann Rechtsanwalt E. Armijo Chávarri)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 26. Juli 2011 (Sache R 20/2009-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der General Electric Company und der Genebre, SA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Genebre, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 13 vom 14.1.2012.

Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2014 — Pêra-Grave/HABM — Fundação Eugénio de Almeida (Q^{TA} S. JOSÉ DE PERAMANCA)

(Rechtssache T-602/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Q^{TA} S. JOSÉ DE PERAMANCA — Ältere nationale Bildmarken VINHO PERA-MANCA TINTO, VINHO PERA-MANCA BRANCO und PÊRA-MANCA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2014/C 112/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Pêra-Grave — Sociedade Agrícola, Unipessoal, L^{da} (Evora, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. de Oliveira Vaz Miranda Sousa)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Fundação Eugénio de Almeida (Evora) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Braga da Cruz und J. Pimenta)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 19. September 2011 (Sache R 1797/2010-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Fundação Eugénio de Almeida und der Pêra-Grave — Sociedade Agrícola, Unipessoal L^{da}

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Pêra-Grave — Sociedade Agrícola, Unipessoal L^{da} trägt die Kosten einschließlich der Aufwendungen der Fundação Eugénio de Almeida, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) notwendig waren.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 4.2.2012.

Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2014 — Advance Magazine Publishers/HABM — López Cabré (VOGUE)

(Rechtssache T-229/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke VOGUE — Ältere Gemeinschaftswortmarke VOGUE — Verwechslungsgefahr — Identität oder Ähnlichkeit der Waren — Identität oder Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Ungenauigkeit der Markenmeldung — Art. 26 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 — Regel 2 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung)

(2014/C 112/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Advance Magazine Publishers, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: C. Aikens, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: V. Melgar)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Eduardo López Cabré (Barcelona, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 26. März 2012 (Sache R 1170/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Herrn Eduardo López Cabré und der Advance Magazine Publishers, Inc.

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 26. März 2012 (Sache R 1170/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Herrn Eduardo López Cabré und der Advance Magazine Publishers, Inc. wird aufgehoben, soweit mit ihr die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 18. März 2011 bestätigt wurde, dem Widerspruch für die Zuhörteile in Klasse 18 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung stattzugeben.
2. Im Übrigen wird der Antrag auf Aufhebung der in Nr. 1 dieses Tenors genannten Entscheidung zurückgewiesen.
3. Über den Antrag, dem Widerspruch nur stattzugeben, soweit er Regenschirme, Sonnenschirme und Zuhörteile für Regenschirme und Sonnenschirme betrifft, ist nicht zu entscheiden.
4. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 227 vom 28.7.2012.

Urteil des Gerichts vom 5. März 2014 — HP Health Clubs Iberia/HABM — Shiseido (ZENSATIONS)

(Rechtssache T-416/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke ZENSATIONS — Ältere Gemeinschaftswortmarke ZEN — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Zulässigkeit der Anträge der Streithelferin — Art. 46 der Verfahrensordnung — Begründungspflicht — Art. 75 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009 — Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen — Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2014/C 112/38)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: HP Health Clubs Iberia, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Serrat Viñas)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Shiseido Company Ltd (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Moreau-Margotin)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. Juni 2012 (Sache R 2212/2010-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Shiseido Company Ltd und der HP Health Clubs Iberia, SA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Anträge der Shiseido Company Ltd werden, soweit sie nicht den Antrag auf Klageabweisung betreffen, als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.
3. Die HP Health Clubs Iberia, SA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).
4. Die Shiseido Company trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 355 vom 17.11.2012.

Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2014 — Mäurer & Wirtz/HABM — Sacra (4711 Aqua Mirabilis)
(Rechtssache T-25/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke 4711 Aqua Mirabilis — Ältere Gemeinschaftswortmarke AQUA ADMIRABILIS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Kennzeichnungskraft der älteren Marke — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2014/C 112/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Mäurer & Wirtz GmbH & Co. KG (Stolberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Schulte-Beckhausen und S. Hühner)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Pohlmann)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Sacra Srl (Venedig, Italien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 13. November 2012 (Sache R 1601/2011-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Sacra Srl und der Mäurer & Wirtz GmbH & Co. KG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Mäurer & Wirtz GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

(¹) ABL C 71 vom 9. 3. 2013.

Urteil des Gerichts vom 6. März 2014 — Anapurna/HABM — Annapurna (ANNAPURNA)

(Rechtssache T-71/13) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Gemeinschaftswortmarke ANNAPURNA — Nichtigkeitsantrag der Streithelferin — Art. 134 § 1 bis 3 der Verfahrensordnung des Gerichts — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art der Benutzung der Marke — Nachweis der Benutzung für die angemeldeten Waren)

(2014/C 112/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Anapurna GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Ehrlinger und T. Hagen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Annapurna SpA (Prato, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Vereia, K. Muraro und M. Balestrierio)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 3. Dezember 2012 (Sache R 2409/2011-5) zu einem Verfallsverfahren zwischen der Anapurna GmbH und der Annapurna SpA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Nichtigkeitsantrag der Annapurna SpA wird zurückgewiesen.
3. Die Anapurna GmbH trägt die Kosten mit Ausnahme der Kosten von Annapurna.
4. Annapurna trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 101 vom 6.4.2013.

Beschluss des Gerichts vom 31. Januar 2014 — Frankreich/Kommission

(Rechtssache T-79/09) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Rahmenregelung für Maßnahmen, die von den in Frankreich anerkannten landwirtschaftlichen Branchenorganisationen zugunsten der Mitglieder der vertretenen landwirtschaftlichen Sektoren durchgeführt werden — Finanzierung durch zu Pflichtbeiträgen gewordene freiwillige Beiträge — Entscheidung, mit der die Beihilferegulierung für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird — Rücknahme der Entscheidung — Erledigung der Hauptsache)

(2014/C 112/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Belliard, G. de Bergues und A.-L. Vendrolini, dann E. Belliard, G. de Bergues und J. Gstalter sowie schließlich E. Belliard, G. de Bergues, D. Colas und J. Bousin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Stromsky und C. Urraca Caviedes, dann B. Stromsky)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 7846 final der Kommission vom 10. Dezember 2008 über die staatliche Beihilfe Nr. 561/2008 in Bezug auf die Rahmenregelung für Maßnahmen, die von den in Frankreich anerkannten landwirtschaftlichen Branchenorganisationen zugunsten der Mitglieder der vertretenen landwirtschaftlichen Sektoren durchgeführt werden

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Europäische Kommission trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 113 vom 16.5.2009.

Beschluss des Gerichts vom 12. Februar 2014 — Cofra/HABM — O2 (can do)

(Verbundene Rechtssachen T-162/11 und T-163/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)

(2014/C 112/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Cofra Holding AG (Zug, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte K.-U. Jonas und J. Bogatz, dann Rechtsanwalt M. Viefhues)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst K. Klüpfel, dann A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: O2 Holdings Ltd (Slough, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Müller und A. Fottner)

Gegenstand

Zwei Klagen gegen zwei Entscheidungen der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Januar 2011 (Sachen R 242/2009-4 und R 246/2009-4) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der ALDEMAR AG und der O2 Holdings Ltd bzw. ein Widerspruchsverfahren zwischen der C&A Mode KG und der O2 Holdings Ltd

Tenor

1. *Die Rechtsstreitigkeiten sind in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Klägerin und die Streithelferin tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils zur Hälfte die Kosten des Beklagten.*

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 7. 5. 2011.

Beschluss des Gerichts vom 6. Februar 2014 — Duff Beer/HABM — Twentieth Century Fox Film (Duff)

(Rechtssache T-87/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)

(2014/C 112/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Duff Beer UG (haftungsbeschränkt) (Eschwege, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Schindler)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: A. Poch)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Twentieth Century Fox Film Corp. (Wilmington, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Böttger und M. Koch)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Dezember 2011 (Sache R 456/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Twentieth Century Fox Film Corp. und der Duff Beer UG (haftungsbeschränkt)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin und die Streithelferin tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils zur Hälfte die Kosten des Beklagten.

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 14.4.2012.

Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2014 — Sothys Auriac/HABM — Grand Hotel Primavera (BEAUTY GARDEN)

(Rechtssache T-470/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Nichtigerklärung — Rücknahme des Antrags auf Nichtigerklärung — Erledigung)

(2014/C 112/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Sothys Auriac (Auriac, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Berthet)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Grand Hotel Primavera SA (Borgo Maggiore, San Marino)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Juli 2012 (Sache R 1419/2011-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Grand Hotel Primavera SA und Sothys Auriac

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin wird zur Tragung ihrer eigenen Kosten sowie der Kosten des Beklagten verurteilt.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Beschluss des Gerichts vom 7. Februar 2014 — Pesquerias Riveirenses u. a./Rat**(Rechtssache T-180/13) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Fischereipolitik — Verordnung [EU] Nr. 40/2013 — Gemeinsame Berücksichtigung des nördlichen und des südlichen Teils des Bestands an Blauem Wittling zur Erstellung der zulässigen Gesamtfangmenge — Fehlende unmittelbare Betroffenheit — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2014/C 112/45)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: Pesquerias Riveirenses, SL (Ribeira, Spanien), Pesquerias Campo de Marte, SL (Ribeira), Pesquera Anpajo, SL (Ribeira), Arrastreros del Barbanza, SA (Ribeira), Martinez Pardavila e Hijos, SL (Ribeira), Lijo Pesca, SL (Ribeira), Frigorificos Hermanos Vidal, SA (Ribeira), Pesquera Boteira, SL (Ribeira), Francisco Mariño Moss y Otros, CB (Ribeira), Pérez Vidal Juan Antonio y Hno, CB (Ribeira), Marina Nalda, SL (Ribeira), Portillo y Otros, SL (Ribeira), Vidiña Pesca, SL (Ribeira), Pesca Hermo, SL (Ribeira), Pescados Oubiña Pérez, SL (Ribeira), Manuel Pena Graña (Ribeira), Campo Eder, SL (Ribeira), Pesquera Laga, SL (Ribeira), Pesquera Jalisco, SL (Ribeira), Pesquera Jopitos, SL (Ribeira) und Pesca-Julimar, SL (Ribeira) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Tojeiro Sierto)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Westerhof Löfflerová und A. de Gregorio Merino)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2013 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen (ABl. L 23, S. 54) in geänderter Fassung, soweit sie den nördlichen und den südlichen Teil des Bestands an Blauem Wittling im Nordostatlantik gemeinsam zur Bestimmung der zulässigen Gesamtfangmenge an Blauem Wittling in den Anhängen I A und I B dieser Verordnung berücksichtigt

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerinnen, Pesquerias Riveirenses, SL u. a. tragen ihre eigenen Kosten und die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 147 vom 25.5.2013.

Klage, eingereicht am 25. November 2013 — Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe u. a./Kommission**(Rechtssache T-646/13)**

(2014/C 112/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Bürgerausschuss für die Bürgerinitiative Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Johansson, J. Lund und C. Lund)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Kommission C(2013)5969 final vom 13. September 2013, bekanntgegeben am 16. September 2013, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften

- Die Kläger machen geltend, dass die angefochtene Entscheidung gegen die Formvorschriften des Art. 296 Abs. 2 AEUV und des Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011⁽¹⁾ verstoße.
- Die Kläger führen in diesem Zusammenhang unter anderem aus, dass die Kommission jene der elf Themen, die Gegenstand der Bürgerinitiative sind und die nach ihrer Auffassung außerhalb des Rahmens liegen, in dem sie befugt sei, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen, nicht benenne. Die Kommission gebe auch nicht an, warum diese Themen außerhalb dieses Rahmen liegen sollten.
- Ferner rügen die Kläger im Rahmen dieses Klagegrundes, dass die Kommission nicht angebe, warum die Verordnung Nr. 211/2011 nicht dazu ermächtige, einen Teil oder Teile einer geplanten Bürgerinitiative zu registrieren.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Verträge oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm

- Die Kläger machen an dieser Stelle die Verletzung von Art. 11 EUV, Art. 24 Abs. 1 AEUV und Art. 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 211/2011 geltend.
- Die Kläger führen in diesem Zusammenhang aus, dass keines der Themen, zu denen die Kommission aufgefordert werden soll, Vorschläge zu unterbreiten, offensichtlich außerhalb des Rahmens liege, in dem die Kommission befugt sei, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen. Sie fügen hinzu, dass selbst wenn eines der Themen außerhalb dieses Rahmens liegen würde, die Kommission die geplante Bürgerinitiative hätte, beschränkt auf die Themen, die nach ihrer Ansicht nicht offenkundig außerhalb dieses Rahmens liegen, registrieren müssen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65, S. 1).

Klage, eingereicht am 10. Dezember 2013 — Petco Animal Supplies Stores/HABM — Gutiérrez Ariza (PETCO)

(Rechtssache T-664/13)

(2014/C 112/47)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Petco Animal Supplies Stores, Inc. (San Diego, USA) (Prozessbevollmächtigter: C. Aikens, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Domingo Gutiérrez Ariza (Malaga, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. Oktober 2013 in der Sache R 347/2013-4 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „PETCO“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 31 und 35 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 114 081.

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsbildmarke Nr. 9 062 902 in Rot und Weiß mit dem Wortbestandteil „PETCO“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 31 und 35.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde teilweise stattgegeben.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 9. Dezember 2013 — European Coalition to End Animal Experiments/ECHA

(Rechtssache T-673/13)

(2014/C 112/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Coalition to End Animal Experiments (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: D. Thomas, Solicitor)

Beklagte: European Chemicals Agency (ECHA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur vom 10. Oktober 2013 in der Sache A-004-2012 zu Anhang X Abschnitt 8.7.2. der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾ (Prüfung auf Entwicklungstoxizität an einer weiteren Tierart) für nichtig zu erklären, soweit sie sich auf die Prüfung pränataler Entwicklungstoxizität an einer weiteren Tierart bezieht;
- die Sache an die ECHA zurückzuverweisen mit der Anordnung, über die Notwendigkeit einer Prüfung pränataler Entwicklungstoxizität an dem Stoff des Registranten nach dem Ergebnis der ersten Prüfung sowie unter Berücksichtigung aller sonstigen relevanten verfügbaren Daten zu entscheiden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Widerspruchskammer habe zu Unrecht ausgeführt, dass der Kumulationsgrundsatz in den Anhängen der ECHA über die Prüfungen bedeute, dass eine weitere Tierart oder Menge eine Standardanforderung in Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sei. Im Rahmen dieses Klagegrundes macht die Klägerin geltend, dass
 - die Argumentation der Widerspruchskammer widersprüchlich sei. Anhänge mit höheren Mengen würden nicht zwingend mit erhöhten Prüfanforderungen einhergehen: Der Kumulationsgrundsatz sei häufig nicht für bestimmte Endpunkte relevant und auch nicht für die Prüfung auf Entwicklungstoxizität;

- Anhang X Abschnitt 8.7.2. Spalte 1 nach seinem Wortlaut die Prüfung an „einer“, nicht an zwei Tierarten verlange — dies gelte auch für Anhang IX Abschnitt 8.7.2. Spalte 1;
 - die Argumentation der Widerspruchskammer den eindeutigen Wortlaut des Anhangs IX Abschnitt 8.7.2. Spalte 2 verkenne, nach dem die Notwendigkeit einer Prüfung an einer weiteren Art nach den Mengen in Anhang IX und Anhang X von dem Ergebnis der ersten Prüfung sowie aller sonstigen relevanten verfügbaren Daten abhängt: sie erfolge nicht automatisch;
 - das Ergebnis der Widerspruchskammer rechtspolitisch keinen Sinn ergebe: Sie schreibe dem REACH-Verordnungsgeber die Absicht zu, auf einer niedrigeren Stufe des Anhangs (Anhang IX) die Notwendigkeit der Prüfung an einer zweiten Art von einer wissenschaftlichen Bewertung abhängig zu machen, während diese auf einer höheren Stufe des Anhangs (Anhang X) keine Rolle spiele.
2. Zweiter Klagegrund: Die Widerspruchskammer habe zu Unrecht ausgeführt, dass der Verordnungsgeber eine Anforderung von Anhang X — die Prüfung auf Entwicklungstoxizität an einer weiteren Art als Standardanforderung — auf Anhang IX übertragen habe. Die Klägerin trägt hierzu vor, dass
- die Argumentation von einer falschen Prämisse ausgehe: Anhang X Abschnitt 8.7.2. Spalte 1 führe die Prüfung an einer weiteren Art nicht als Standardmaßnahme ein (vgl. den ersten Klagegrund) und daraus folge, dass keine Anforderung auf Anhang IX übertragen werden könne (selbst wenn man annähme, dass dies ansonsten der richtige Ansatz wäre).
3. Dritter Klagegrund: Die Widerspruchskammer habe zu Unrecht ausgeführt, dass die Anforderung in Anhang IX Abschnitt 8.7.2. Spalte 2 (zur Bewertung der Notwendigkeit einer Prüfung an einer weiteren Art) nicht auf Anhang X übertragen werden könne. Die Klägerin führt hierzu aus, dass
- dies gerade mit den Worten „oder der folgenden“ in Anhang IX Abschnitt 8.7.2. Spalte 2 gemeint sei. Der Ansatz sei für die beiden Anhänge identisch.
4. Vierter Klagegrund: Die Widerspruchskammer habe zu Unrecht ausgeführt, dass nur Abweichungen nach Anhang X Abschnitt 8.7. Spalte 2 oder nach Anhang XI die Notwendigkeit einer Prüfung an einer weiteren Art nach der Menge von Anhang X ausschließen könne. Die Klägerin trägt hierzu vor, dass
- Abweichungen nach Spalte 2 oder Anhang XI nur von Bedeutung seien, wenn zunächst eine Prüfungsanforderung nach Spalte 1 bestehe. Mit Anhang X Abschnitt 8.7.2. Spalte 1 bestehe kein Bedarf an einer Prüfung auf Entwicklungstoxizität an einer weiteren Art, solange nicht die Bewertung der ersten Prüfung an einer Tierart und anderer verfügbarer Informationen erkennen ließen, dass die Prüfung an einer weiteren Art erforderlich sei (siehe oben).

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006 L 396, S. 1).

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2013 — Harrys Pubar/HABM — Harry's New York Bar (HARRY'S BAR)

(Rechtssache T-711/13)

(2014/C 112/49)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Harrys Pubar AB (Göteborg, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L.-E. Ström)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Harry's New York Bar SA (Paris, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 8. Oktober 2013 in den verbundenen Sachen R 946/2012-1 und R 995/2012-1 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „HARRY'S BAR“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 25, 29, 30, 32, 33 und 43 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 3 378 031.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Schwedische Marken Nrn. 356 009, 320 026, 315 142, 55 6513-1066 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 25 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: In der Sache R 995/2012-1 wurde der Beschwerde teilweise stattgegeben, und in der Sache R 946/2012-1 wurde sie zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 27. Dezember 2013 — Harry's New York Bar/HABM — Harrys Pubar (HARRY'S BAR)

(Rechtssache T-716/13)

(2014/C 112/50)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Harry's New York Bar SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Arnaud)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Harrys Pubar AB Göteborg (Schweden)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 8. Oktober 2013 in den verbundenen Sachen R 946/2012-1 und R 995/2012-1 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „HARRY'S BAR“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 25, 29, 30, 32, 33 und 43 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 3 378 031.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Schwedische Marken Nrn. 356 009, 320 026, 315 142, 55 6513-1066 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 25 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: In der Sache R 995/2012-1 wurde der Beschwerde teilweise stattgegeben, und in der Sache R 946/2012-1 wurde sie zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 31. Dezember 2013 — The Directv Group/HABM — Bolloré (DIRECTV)

(Rechtssache T-721/13)

(2014/C 112/51)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: The Directv Group, Inc. (El Segundo, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Valentin)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bolloré SA (Ergué-Gabéric, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 10. Oktober 2013 in der Sache R 1961/2012-2 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, für die eine Verfallserklärung beantragt wurde: Wortmarke „DIRECTV“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 41 — Eingetragene Gemeinschaftsmarke Nr. 243 774.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Verfallsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Die Gemeinschaftsmarke wurde teilweise für verfallen erklärt.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die angefochtene Entscheidung wurde aufgehoben und die Gemeinschaftsmarke vollständig für verfallen erklärt.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a Verordnung über die Gemeinschaftsmarke.

Klage, eingereicht am 31. Dezember 2013 — The Directv Group/HABM — Bolloré (DIRECTV)

(Rechtssache T-722/13)

(2014/C 112/52)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: The Directv Group, Inc. (El Segundo, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Valentin)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bolloré SA (Ergué-Gabéric, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. Oktober 2013 in der Sache R 1960/2012-2 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, für die eine Verfallserklärung beantragt wurde: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „DIRECTV“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 41 — Eingetragene Gemeinschaftsmarke Nr. 100 750.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Verfallsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Die Gemeinschaftsmarke wurde teilweise für verfallen erklärt.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die angefochtene Entscheidung wurde aufgehoben und die Gemeinschaftsmarke vollständig für verfallen erklärt.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke

Rechtsmittel, eingelegt am 2. Januar 2014 von BQ gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 23. Oktober 2013 in der Rechtssache F-39/12, BQ/Rechnungshof

(Rechtssache T-7/14 P)

(2014/C 112/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: BQ (Bereldange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas und J.-N. Louis)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rechnungshof der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 23. Oktober 2013 in der Rechtssache F-39/12 (BQ/Rechnungshof) aufzuheben;
- dem Rechnungshof die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer vier Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler in Bezug auf die Voraussetzungen für eine Haftung der Europäischen Union bei der Durchführung von Art. 24 des Statuts der Beamten der Union, soweit das Gericht für den öffentlichen Dienst verlangt habe, dass sich der mit einem ordentlichen und ausgeglichenen Dienstbetrieb unvereinbare Zwischenfall auf die Funktionsweise des Dienstes und die Gesundheit der Betroffenen auswirke, obwohl diese Voraussetzung weder im Statut noch in der Rechtsprechung vorgesehen sei. Der Rechtsmittelführer macht außerdem geltend, das Gericht für den öffentlichen Dienst habe die Tatsachen verfälscht, als es zum einen angenommen habe, dass der Rechnungshof alle Maßnahmen getroffen habe, die erforderlich gewesen seien, um einen reibungslosen Dienstbetrieb wiederherzustellen, und zum anderen, dass sich die Störung des Dienstbetriebs nicht auf die Gesundheit der Betroffenen ausgewirkt habe, obwohl der Rechnungshof nicht hinreichend schnell und entschlossen gehandelt habe, um die Konfliktsituation zu beenden, die zu einer dauernden Vollinvalidität des Klägers geführt habe (betrifft die Rn. 67 und 68 des angefochtenen Urteils).
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler bei der Rechtmäßigkeitskontrolle des Gerichts für den öffentlichen Dienst, als dieses angenommen habe, dass sich anhand der ärztlichen Beurteilungen, aus denen sich das Vorliegen psychischer Störungen aufgrund des Mobbing des Rechtsmittelführers im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit ergebe, nicht feststellen lasse, dass er tatsächlich gemobbt worden sei. Das Gericht für den öffentlichen Dienst sei nicht befugt, ärztliche Beurteilungen in Frage zu stellen und daraus gegenteilige Schlüsse zu ziehen (betrifft die Rn. 69 und 70 des angefochtenen Urteils).
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, als das Gericht für den öffentlichen Dienst den Schaden, der wegen der mehr als zweijährigen Verspätung bei der Übermittlung des Untersuchungsberichts an den Rechtsmittelführer entstanden sei, mit 2 000 Euro bemessen habe, ohne eine Begründung zu liefern, die es ihm ermögliche, nachzuvollziehen, wie dieser Betrag zustande gekommen sei. Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe nicht den Kontext berücksichtigt, in den sich dieser Schaden einfüge.
4. Vierter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler bei der Kostenverteilung.

Klage, eingereicht am 8. Januar 2014 — U4U u. a./Parlament und Rat

(Rechtssache T-17/14)

(2014/C 112/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Union pour l'Unité (U4U) (Brüssel, Belgien), Unité & Solidarité — Hors Union (USHU) (Brüssel), Regroupement Syndical (RS) (Saint-Josse-ten-Noode, Belgien) und Georges Vlandas (Brüssel) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Krenc)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Europäisches Parlament

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- demzufolge die Verordnung Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union aufzuheben, soweit sie
 - 1) Anhang X dieses Statuts ändert (Art. 1 Nr. 70);
 - 2) Art. 45 dieses Statuts und Anhang I ändert und einen Abschnitt 5 in Anhang XIII einfügt (Art. 1 Nr. 27, Nr. 61 und Nr. 73 Buchst. k);
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger sechs Klagegründe geltend.

Die ersten drei Klagegründe betreffen die Änderung von Anhang X des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Beamtenstatut).

1. Verstoß gegen Art. 10 des Beamtenstatuts, die Art. 12, 27 und 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und Art. 11 der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK), insbesondere wegen fehlender Anhörung des Statutsbeirats zur Reform von Anhang X.
2. Verstoß gegen die Art. 12, 27 und 28 der Charta und Art. 11 EMRK wegen fehlender tatsächlicher und angemessener Information und Anhörung der Gewerkschaften, Beamten und Bediensteten zur Reform von Anhang X.
3. Verstoß gegen die Grundsätze einer guten Rechtsetzung, insbesondere gegen die Sorgfaltspflicht und die Begründungspflicht.

Die letzten drei Klagegründe betreffen die Änderung von Art. 45 und von Anhang I des Beamtenstatuts sowie die Einfügung eines Abschnitts 5 in Anhang XIII dieses Statuts.

4. Verstoß gegen Art. 10 des Beamtenstatuts, die Art. 12, 27 und 28 der Charta und Art. 11 EMRK, insbesondere wegen fehlender Anhörung des Statutsbeirats zur Reform der AD-Laufbahnen.
5. Verstoß gegen die Art. 12, 27 und 28 der Charta und Art. 11 EMRK wegen fehlender tatsächlicher und angemessener Information und Anhörung der Gewerkschaften, Beamten und Bediensteten zur Reform der AD-Laufbahnen.
6. Verstoß gegen die Grundsätze einer guten Rechtsetzung, insbesondere gegen die Sorgfaltspflicht und die Begründungspflicht.

Klage, eingereicht am 8. Januar 2014 — Nguyen/Parlament und Rat

(Rechtssache T-20/14)

(2014/C 112/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Huynh Duong Vi Nguyen (Woluwe-Saint-Lambert, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 7 (Reisetage) des Anhangs V des Statuts und Art. 8 (Reisekosten) des Anhangs VII des Statuts, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, veröffentlicht im Amtsblatt L 287 vom 29. Oktober 2013, aufzuheben, soweit der Anspruch auf Reisekosten und auf Reisetage an die Zahlung einer Auslands- oder Expatriierungszulage gebunden ist;
- die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag von 169 051,96 Euro für den erlittenen materiellen Schaden und einen Betrag von 40 000 Euro für den immateriellen Schaden zu zahlen;
- die Beklagten zu verurteilen, für den erlittenen immateriellen und materiellen Schaden Verzugs- und Ausgleichszinsen in Höhe von 6,75 % zu zahlen;
- die Beklagten zur Zahlung der Kosten zu verurteilen, die der Klägerin durch dieses Verfahren entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin — die ihren Herkunftsort in New York hat, aber keine Auslands- oder Expatriierungszulage erhält und daher durch die Reform des Statuts der Beamten der Europäischen Union den Anspruch auf eine Pauschalvergütung der Reisekosten und auf eine Erhöhung des Jahresurlaubs durch zusätzliche Urlaubstage als Reisetage verliert — fünf Klagegründe geltend:

- Verletzung wesentlicher Formvorschriften und von Art. 27 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, da der Statutsbeirat von der Überarbeitung des Statuts der Beamten ausgeschlossen worden sei;
- Verletzung des Grundsatzes der Wahrung wohlervorbener Rechte, der Grundsätze im Bereich des zeitlich anwendbaren Rechts und des Grundsatzes der Rechtssicherheit;
- Verletzung des berechtigten Vertrauens;
- Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und
- Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Klage, eingereicht am 8. Januar 2014 — Bergallou/Parlament und Rat

(Rechtssache T-22/14)

(2014/C 112/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Amal Bergallou (Lot, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 7 (Reisetage) des Anhangs V des Statuts und Art. 8 (Reisekosten) des Anhangs VII des Statuts, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, veröffentlicht im Amtsblatt L 287 vom 29. Oktober 2013, aufzuheben, soweit der Anspruch auf Reisekosten und auf Reisetage an die Zahlung einer Auslands- oder Expatriierungszulage gebunden ist;
- die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag von 165 596,42 Euro für den erlittenen materiellen Schaden und einen Betrag von 40 000 Euro für den immateriellen Schaden zu zahlen;
- die Beklagten zu verurteilen, für den erlittenen immateriellen und materiellen Schaden Verzugs- und Ausgleichszinsen in Höhe von 6,75 % zu zahlen;
- die Beklagten zur Zahlung der Kosten zu verurteilen, die der Klägerin durch dieses Verfahren entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin — die ihren Herkunftsort in Marokko hat, aber keine Auslands- oder Expatriierungszulage erhält und daher durch die Reform des Statuts der Beamten der Europäischen Union den Anspruch auf eine Pauschalvergütung der Reisekosten und auf Erhöhung des Jahresurlaubs durch zusätzliche Urlaubstage als Reisetage verliert — fünf Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache Nguyen/Parlament und Rat (T-20/14) vorgebrachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 6. Januar 2014 — Bos u. a./Parlament und Rat**(Rechtssache T-23/14)**

(2014/C 112/57)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Mark Bos (Ankara, Türkei), Estelle Kadouch (Jerusalem, Israel), Siegfried Krahl (Lago Sul, Brasilien) und Eric Lunel (Dakar, Senegal) (*Prozessbevollmächtigter:* Rechtsanwalt F. Krenc)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Europäisches Parlament

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- demzufolge die Verordnung Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union aufzuheben, soweit sie den Anhang X dieses Statuts ändert (Art. 1 Nr. 70);
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger — Vertragsbedienstete und Beamte der Delegationen der Europäischen Union — sechs Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung sowie gegen die Art. 20, 21 und 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), da mit der Reform des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union die Ansprüche auf Jahresurlaub der in einem Drittland eingesetzten Beamten und Bediensteten in drastischer und brutaler Weise gekürzt würden. Die Kläger machen geltend, dass die angefochtene Verordnung der spezifischen Situation dieser Beamten und Bediensteten nicht Rechnung trage.
2. Verstoß gegen Art. 8 der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) und die Art. 7 und 31 Abs. 2 der Charta, da die Reform des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten keine Rücksicht auf das Privatleben und das Familienleben der Kläger nehme, weil ihre Ansprüche auf Jahresurlaub um beinahe die Hälfte gekürzt würden und diese Kürzung sich in nicht gerechtfertigter Weise auf ihr Privatleben und ihr Familienleben auswirke.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
4. Verstoß gegen den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens, da die Vorteile, die mit einem Einsatz in einem Drittland verbunden seien — und der Wahl der Kläger zugrunde gelegen hätten — mit der Reform von Anhang X des Beamtenstatuts in brutaler Weise entzogen worden seien.
5. Verstoß gegen Art. 10 des Beamtenstatuts sowie gegen die Art. 12, 27 und 28 der Charta und Art. 11 EMRK, da es während des Verfahrens, das zu der Reform von Anhang X des Beamtenstatuts geführt habe, weder Informationen noch eine Gelegenheit zur Stellungnahme noch eine Abstimmung gegeben habe.
6. Verstoß gegen die Grundsätze einer guten Rechtsetzung, insbesondere gegen die Sorgfaltspflicht und die Begründungspflicht, da der Statutsbeirat und die Gewerkschaften während des Verfahrens, das zu der Reform von Anhang X des Beamtenstatuts geführt habe, weder angemessen informiert noch angemessen angehört worden seien und die Entscheidungen zu Anhang X nicht begründet worden seien.

Klage, eingereicht am 10. Januar 2014 — Electrabel und Dunamenti Erőmű/Kommission**(Rechtssache T-40/14)**

(2014/C 112/58)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerinnen: Electrabel (Brüssel, Belgien) und Dunamenti Erőmű Zrt. (Százhalombatta, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Philippe)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig zu erklären,
- die außervertragliche Haftung der Europäischen Kommission durch die rechtswidrige Annahme der Entscheidung 2009/609/EG vom 4. Juni 2008 über die staatliche Beihilfe C 41/2005 (ABl. 2009, L 225, S. 53) (PPA-Entscheidung) festzustellen,
- die Kommission zum vollständigen solidarischen Ersatz der von den Klägerinnen durch die unrechtmäßige vorzeitige Beendigung der langfristigen Strombezugsverträge (PPA) vom 10. Oktober 1995 zwischen Magyar Villamos Művek (MVM), dem staatseigenen Stromversorger, und Dunamenti, einem Stromerzeuger, durch die Anwendung der Entscheidung 2009/609/EG vom 4. Juni 2008 über die staatliche Beihilfe C 41/2005 erlittenen Verluste, die sich auf einen Betrag von mindestens 250 Millionen Euro belaufen, der im Hinblick auf künftig verfügbare Daten aktualisiert und geändert werden kann, zu verurteilen,
- die Zahlung der Zinsen auf den obigen Schadensersatz von dem Tag des Urteils an, das die Verpflichtung zum Schadensersatz in diesem Fall feststellt, in Höhe von jährlich 8% oder in der Höhe, die das Gericht in Ausübung seines Ermessens festlegt, anzuordnen, und
- der Beklagten die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Die PPA-Entscheidung sei offensichtlich rechtswidrig. Die Klägerinnen bringen vor, dass die PPA-Entscheidung (die gegenwärtig vor dem Gericht angefochten wird — Rechtssache T-179/09) mit zahlreichen schwerwiegenden Fehlern behaftet sei, die mit dem üblichen Verhalten eines mit der Sicherstellung der Anwendung der Wettbewerbsregeln beauftragten Organs nicht vereinbar seien und daher zur Haftung seitens der EU führen müssten, da
 - die in der PPA-Entscheidung enthaltenen Daten deutlich aufzeigten, dass die PPA keinen wirtschaftlichen Vorteil gewähre;
 - die PPA Bestandteil von Dunamenti's Privatisierung seien und vor ihr geschlossen worden seien und somit in dem von Electrabel gezahlten Preis mitbewertet worden seien, doch die Kommission sich geweigert habe, dies zu berücksichtigen, und damit offensichtlich gegen Unionsrecht verstoßen habe;
 - die durch die PPA-Entscheidung angeordnete Rückforderung so stark mit Fehlern behaftet sei, dass bekannte Wirtschaftswissenschaftler in einer Berechnung zu dem Ergebnis gelangt seien, dass eine negative Beihilfe, also keine Beihilfe, vorliege.

Die Klägerinnen bringen vor, dass solche groben Fehler nicht mit der auf den ersten Blick vorliegenden Komplexität der Sache oder mit den objektiven Zwängen, der die Kommission bei der Ausübung ihrer Kontrolle über staatliche Beihilfen ausgesetzt sei, erklärt werden könnten. Vielmehr seien diese Fehler weitgehend auf die Weigerung der Kommission, die PPA individuell zu beurteilen, zurückzuführen und stellten einen klaren Hinweis auf eine erhebliche Überschreitung der Grenzen des Ermessens der Kommission dar.

2. Die Klägerinnen hätten infolge der vorzeitigen Beendigung der PPA einen tatsächlichen Schaden erlitten. Aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens der Kommission seien die PPA vor Ende der vertraglichen Laufzeit beendet worden. Die Klägerinnen bringen vor, dass sie aufgrund dieser vorzeitigen Beendigung erhebliche Verluste erlitten hätten und dass dieser Schaden, der zu diesem Zeitpunkt nicht genau beziffert werden könne, sich auf mehr als 250 Millionen Euro belaufe.
3. Es bestehe ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen dem rechtswidrigen Verhalten der Kommission und dem von den Klägerinnen erlittenen Schaden. Die Klägerinnen bringen vor, dass wenn sich die Kommission entsprechend dem Unionsrecht verhalten hätte, die PPA nicht vorzeitig beendet worden wären und der den Klägerinnen durch die unrechtmäßige PPA-Entscheidung entstandene Schaden somit hätte verhindert werden können.

**Klage, eingereicht am 17. Januar 2014 — Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks/
Kommission**

(Rechtssache T-49/14)

(2014/C 112/59)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V. (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Jung, M. Teworte-Vey, A. Renvert und J. Saatkamp)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 14. November 2013 über die Ablehnung des Antrags auf Löschung einer in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates eingetragenen Bezeichnung (Kołocz śląski/kołacz śląski) [g.g.A.] (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C[2013] 7626) für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Falsche Rechtsgrundlage

- Der Kläger macht geltend, dass die Beklagte der angefochtenen Entscheidung rechtsfehlerhaft die im Zeitpunkt dieser Entscheidung geltende neue Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012⁽¹⁾ anstatt die im Zeitpunkt der Antragstellung durch den Kläger geltende alte Verordnung (EG) Nr. 510/2006⁽²⁾ zugrunde gelegt habe. Dadurch habe die Beklagte den Grundsatz „tempus regit actum“ verletzt.
- Der Kläger trägt ferner vor, dass der Antrag auf Löschung der Eintragung nach der Verordnung Nr. 510/2006 zulässig und begründet sei. Er führt in diesem Zusammenhang unter anderem aus, dass zwei Lösungsgründe (bei der streitgegenständlichen Bezeichnung handle es sich um eine Gattungsbezeichnung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 510/2006; das geografische Gebiet Schlesiens sei in der Spezifikation der Eintragung fehlerhaft abgegrenzt worden) im Sinne von Art. 12 Abs. 2 der Verordnung Nr. 510/2006 vorliegen würden und dass eine abweichende Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift die Bäckereibetriebe in der Bundesrepublik Deutschland in ihren Grundrechten verletzen würde.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Verordnung Nr. 1151/2012

- Der Kläger macht geltend, dass der Antrag selbst dann zulässig und begründet wäre, wenn man ihn aufgrund der Verordnung Nr. 1151/2012 beurteilen würde.

- ⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343, S. 1).
- ⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93, S. 12).

Klage, eingereicht am 24. Januar 2014 — Bredenkamp u. a./Rat und Kommission

(Rechtssache T-66/14)

(2014/C 112/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: John Arnold Bredenkamp (Harare, Simbabwe); Echo Delta (Holdings) PCC Ltd (Castletown, Isle of Man); Scottlee Holdings (Private) Ltd (Harare) und Fodya (Private) Ltd (Harare) (Prozessbevollmächtigte: P. Moser, QC [Queen's Counsel], und G. Martin, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission und Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- eine prozessleitende Maßnahme zu erlassen und den Beklagten aufzugeben, alle Informationen oder Beweise vorzulegen, die sich möglicherweise im Besitz dieser Organe befinden und die Aufnahme der Kläger in die Liste betreffen;
- den Rat und/oder die Kommission zu verurteilen, den Klägern Schadensersatz für die immateriellen und materiellen Verluste zu zahlen, die sie durch die unrechtmäßige Verhängung von EU-Sanktionen erlitten haben, indem die Namen der Kläger durch den Gemeinsamen Standpunkt 2009/68/GASP des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 77/2009 der Kommission bzw. den Beschluss 2010/92/GASP des Rates und die Verordnung (EU) Nr. 173/2010 der Kommission bzw. den Beschluss 2011/101/GASP des Rates und die Verordnung (EU) Nr. 174/2011 der Kommission in den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates aufgenommen (und bis 2012 dort belassen) wurden;
- anzuordnen, dass ab dem Zeitpunkt des Urteils auf den von den Beklagten an die Kläger zu zahlenden Betrag Zinsen — einschließlich Zinseszinsen — in Höhe des Euribor-Satzes + 2 % (oder eines anderen gegebenenfalls angeordneten Zinssatzes) zu zahlen sind;
- den Beklagten die Kosten der Kläger aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die fraglichen Handlungen entbehrten einer geeigneten Rechtsgrundlage, da sie nur auf der Grundlage der Art. 60 und 301 EG erlassen worden seien, die ausschließlich Maßnahmen gegenüber Drittstaaten und nicht gegenüber Privatpersonen und Unternehmen betrafen.
2. Zweiter Klagegrund: Die fraglichen Handlungen offenbarten dadurch offensichtliche Tatsachenfehler, dass keine engen Verbindungen zur Regierung von Simbabwe oder finanzielle oder andere Unterstützung für dieses Regime darlegt und dadurch der den Beklagten obliegenden Beweislast nicht nachgekommen worden sei, was zu einem unrechtmäßigen Entscheidungsprozess geführt habe.

3. Dritter Klagegrund: Die fraglichen Handlungen verstießen dadurch gegen wesentliche Formvorschriften, dass sie keine ausreichende Begründung enthielten und den Klägern keine Gelegenheit gegeben worden sei, angehört zu werden oder Entlastendes vorzutragen.
4. Vierter Klagegrund: Die fraglichen Handlungen verstießen dadurch gegen fundamentale Grundsätze des EU-Rechts, wie sie auch in Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert seien, dass das Eigentumsrecht der Kläger beschränkt werde.

Klage, eingereicht am 1. Februar 2014 — Viraj Profiles/Rat

(Rechtssache T-67/14)

(2014/C 112/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Viraj Profiles Ltd (Maharashtra, Indien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Akritidis und Y. Melin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1106/2013 des Rates vom 5. November 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien (ABl. L 298, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit sie die Viraj Profiles Limited betrifft;
- dem Rat und etwaigen Streithelfern, die während des Verfahrens zur Unterstützung des Rates zugelassen werden, die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die in der angefochtenen Verordnung berechneten Produktionskosten seien unter Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1, 3, 4, 5, 6, 11 und 12 der Grundverordnung auf eine offensichtlich falsche Art und Weise angepasst worden. Die EU-Organe hätten eine Berichtigung nach oben anhand einer Methodik vorgenommen, die zu einer niedrigeren Berichtigung als der von der Kommission bekanntgegebenen führe. Die Berichtigung schließe auch Posten ein, die in die Produktionskosten der Klägerin nicht einzubeziehen seien. Die nach dieser falschen Methodik ermittelte Dumpingspanne verstoße gegen Art. 2 Abs. 11 und 12 der Grundverordnung.
2. Zweiter Klagegrund: Die Feststellung, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sei durch indische Einfuhren verursacht worden, sei offensichtlich falsch, da sie die Auswirkungen chinesischer Einfuhren nicht berücksichtige, die die Hauptquelle der Schädigung im betrachteten Zeitraum seien und den ursächlichen Zusammenhang zwischen gedumpten indischen Einfuhren und der Schädigung widerlegten, und die EU-Organe hätten unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 6 und 7 der Grundverordnung keine Prüfung der Nichtzurechnung vorgenommen.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe die Richtigkeit und die Stichhaltigkeit der Beweise zur Schadensursache, die dem die Einleitung der Untersuchung rechtfertigenden Antrag beigefügt gewesen seien, unter Verstoß gegen die Art. 5 Abs. 2, 3 und 7 sowie 9 Abs. 5 der Grundverordnung nicht geprüft.

Klage, eingereicht am 27. Januar 2014 — UAB MELT WATER/HABM (MELT WATER Original)

(Rechtssache T-69/14)

(2014/C 112/62)

Sprache der Klageschrift: Litauisch

Parteien

Klägerin: Research and Production Company MELT WATER UAB (Klaipėda, Litauen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. Viešūnaitė)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 26. November 2013 in der Sache R 494/2013-5 aufzuheben und das HABM zu verpflichten, die Marke „MELT WATER Original“, die die Klägerin, die Research and Production Company MELT WATER UAB, angemeldet hat (Anmeldung Nr. 010782068), als Gemeinschaftsmarke einzutragen;
- die Kostenentscheidung zugunsten der Klägerin, der Research and Production Company MELT WATER UAB, zu erlassen;
- den Beklagten, das HABM, zu verpflichten, die Akte bezüglich der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke (Anmeldung Nr. 010782068) vorzulegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Hellblaue Bildmarke mit den Wortbestandteilen „MELT WATER Original“ für Waren der Klasse 32 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 010782068.

Entscheidung des Prüfers: Ablehnung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates in Verbindung mit der diesbezüglichen Rechtsprechung der Unionsgerichte.

Klage, eingereicht am 27. Januar 2014 — UAB MELT WATER/HABM (Form einer Flasche)

(Rechtssache T-70/14)

(2014/C 112/63)

Sprache der Klageschrift: Litauisch

Parteien

Klägerin: Research and Production Company MELT WATER UAB (Klaipėda, Litauen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. Viešūnaitė)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 26. November 2013 in der Sache R 481/2013-5 aufzuheben und das HABM zu verpflichten, die Marke in Form einer Flasche, die die Klägerin, die Research and Production Company MELT WATER UAB, angemeldet hat (Anmeldung Nr. 010751584), als Gemeinschaftsmarke einzutragen;
- die Kostenentscheidung zugunsten der Klägerin, der Research and Production Company MELT WATER UAB, zu erlassen;
- den Beklagten, das HABM, zu verpflichten, die Akte bezüglich der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke (Anmeldung Nr. 010751584) vorzulegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Dreidimensionale Marke in Form einer Flasche für Waren der Klasse 32 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 010751584.

Entscheidung des Prüfers: Ablehnung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Art. 4 und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates in Verbindung mit der Rechtsprechung der Unionsgerichte.

Klage, eingereicht am 4. Februar 2014 — Copernicus-Trademarks/HABM — Maquet (LUCEO)**(Rechtssache T-82/14)**

(2014/C 112/64)

Sprache der Klageschrift: Deutsch**Verfahrensbeteiligte Parteien**

Klägerin: Copernicus-Trademarks Ltd (Borehamwood, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Henkel)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Maquet GmbH & Co. KG (Rastatt, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. November 2013 in der Sache R 2292/2012-4 aufzuheben und den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit der Gemeinschaftswortmarke LUCEO Nr. 8 554 974 zurückzuweisen;

hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Verfahren an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen,

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Wortmarke LUCEO für Waren der Klassen 10, 12 und 28 — Gemeinschaftsmarke Nr. 8 554 974

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Maquet GmbH & Co. KG

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Dem Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 75 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009
- Verstoß gegen Art. 74 der Verordnung Nr. 207/2009
- Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 4. Februar 2014 — LTJ Diffusion/HABM — Arthur et Aston (ARTHUR & ASTON)**(Rechtssache T-83/14)**

(2014/C 112/65)

*Sprache der Klageschrift: Französisch***Parteien***Kläger in:* LTJ Diffusion (Colombes, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Ledermann)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Arthur et Aston SAS (Giberville, Frankreich)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 2. Dezember 2013 in der Sache R 1963/2012-1 aufzuheben, soweit sie entschieden hat, dass die Benutzung der älteren Marke „ARTHUR“ Nr. 17731 nicht den Bestimmungen von Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 entspricht;
- für den Fall, dass das Gericht gemäß seiner Rechtsprechung (Urteil vom 4. Juni 2013, „DECATHLON“, T-514/11) der Auffassung ist, dass es für die Entscheidung über den von der Gesellschaft LTJ DIFFUSION am 14. April 2011 eingelegten Widerspruch in der Sache nicht zuständig ist, da die Beschwerdekammer darüber noch nicht befunden hat, wird weiter beantragt, die Sache an den zuständigen Spruchkörper zu verweisen, damit er über den von der Gesellschaft LTJ DIFFUSION am 14. April 2011 eingelegten Widerspruch gegen die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 9509911 mit dem Wortzeichen „ARTHUR & ASTON“ für bestimmte Waren der Klassen 3, 9, 14 und 25, insbesondere „Schuhe, Stiefel und festes Schuhwerk“, in der Sache entscheidet.

Klagegründe und wesentliche Argumente*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Arthur und Aston SAS.*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „ARTHUR & ASTON“ für Waren der Klassen 3, 9, 14 und 25 (Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9509911).*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Nationale Wort- und Bildmarke, die das Worтеlement „Arthur“ für Waren der Klasse 25 enthält.*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs.*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 12. Februar 2014 — Tecalan/HABM — Ensinger (TECALAN)**(Rechtssache T-100/14)**

(2014/C 112/66)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Tecalan GmbH (Grünberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Holthaus)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ensinger GmbH (Nufringen, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. Dezember 2013 in der Sache R 2308/2012-1 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke TECALAN für Waren der Klasse 17 (Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 6 203 285)

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Ensinger GmbH

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke TECADUR für Waren der Klasse 17

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 10. Februar 2014 — British Aggregates/Kommission**(Rechtssache T-101/14)**

(2014/C 112/67)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: British Aggregates Association (Lanark, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Van den Hende und L. Geary, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 31. Juli 2013 C(2013) 4901 final, veröffentlicht am 28. November 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union in der Sache SA.34775 (exN863/2001) — Granulatabgabe — nach Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die der Klägerin in diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie entschieden habe, dass drei Befreiungen nach dem Finance Act 2001 zu keiner Selektivität und somit nicht zu einer staatlichen Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV führten.
2. Die Kommission habe die angefochtene Entscheidung nicht wie von Art. 296 AEUV gefordert begründet, da sie nicht erklärt habe, weshalb die ungleiche Behandlung ähnlicher Situationen keine staatliche Beihilfe darstelle. Weiterhin sei die Argumentation der Kommission in Hinblick auf die angefochtenen Entscheidung widersprüchlich.
3. Die Kommission habe ihre Pflicht zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV verletzt, da kein Fall vorliege, in dem sie ohne eingehende Prüfung der Gesichtspunkte zu der Überzeugung gelangen könne, dass eine Maßnahme nicht zu einer Beihilfe führe.

Klage, eingereicht am 17. Februar 2014 — Deutsche Post/HABM — PostNL Holding (TPG POST)

(Rechtssache T-102/14)

(2014/C 112/68)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Deutsche Post AG (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Hamacher und C. Giersdorf)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: PostNL Holding BV (Den Haag, Niederlande)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. Dezember 2013 in der Sache R 2108/2012-1 aufzuheben, und
- der Beklagten und gegebenenfalls den weiteren Beteiligten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: PostNL Holding BV

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „TPG POST“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 6, 9, 16, 20, 35, 38 und 39 (Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 2 920 916)

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale und Gemeinschaftswortmarken „DP“, „POST“ und „Deutsche Post“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 12, 14, 16, 25, 28, 35, 36, 38, 39 und 42

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 17. Februar 2014 — Frucona Košice/Kommission

(Rechtssache T-103/14)

(2014/C 112/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Frucona Košice a. s. (Košice, Slowakei) (Prozessbevollmächtigte: K. Lasok, QC, B. Hartnett und J. Holmes, Barristers, sowie Rechtsanwalt O. Geiss)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die an die Slowakische Republik gerichtete Entscheidung K(2013) 6261 der Kommission vom 16. Oktober 2013 über die staatliche Beihilfe Nr. SA.18211 (C 25/2005) (ex NN 21/2005) für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung sei unter Verstoß gegen die Verteidigungsrechte erlassen worden.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe im 83. Erwägungsgrund der angefochtenen Entscheidung einen Rechtsfehler begangen.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe mit ihrer Schlussfolgerung, dass es für die slowakische Steuerverwaltung günstiger gewesen wäre, ein Insolvenzverfahren einzuleiten (Erwägungsgründe 88 bis 119 der angefochtenen Entscheidung), einen tatsächlichen und rechtlichen Fehler begangen.
4. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe mit ihrer Schlussfolgerung, dass das Steuereinzugsverfahren zu einem höheren Erlös als dem im Vergleichsverfahren erzielten geführt hätte, einen Rechtsfehler begangen.

Klage, eingereicht am 12. Februar 2014 — TrekStor/HABM — Scanlab (iDrive)

(Rechtssache T-105/14)

(2014/C 112/70)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: TrekStor Ltd (Hong-Kong, Hong-Kong) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Alber)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Scanlab AG (Puchheim, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 2. Dezember 2013 in der Sache R 2330/2012-1 dahingehend abzuändern, dass die Marke „iDrive“ vollständig zur Eintragung zugelassen, und dass der Widerspruch der Widersprechenden zurückgewiesen wird;
- dem Beklagten die Kosten des Klageverfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „iDrive“ für Waren der Klasse 9 (Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 10 267 573)

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Scanlab AG

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Wortmarke „IDRIVE“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 42

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 43 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 17. Februar 2014 — Unitec Bio/Rat

(Rechtssache T-111/14)

(2014/C 112/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Unitec Bio SA (Buenos Aires, Argentinien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und R. Luff)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1194/2013 vom 19. November 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien (ABl. L 315, S. 2) insoweit für nichtig zu erklären, als die Klägerin von ihr betroffen ist und
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Die Organe hätten einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts begangen, indem sie zu dem Ergebnis gelangt seien, dass eine Verzerrung der Preise für Sojabohnen und Sojabohnenöl bestanden habe, die die Anwendung von Art. 2 Abs. 5 Unterabs. 2 der Antidumping-Grundverordnung⁽¹⁾ gerechtfertigt habe.
2. Art. 2 Abs. 5 Unterabs. 2 der Antidumping-Grundverordnung dürfe nicht, wie ihn die Organe im vorliegenden Fall ausgelegt hätten, auf Einfuhren aus einem Mitgliedsstaat der WTO Anwendung finden, da er mit dem WTO-Antidumpingübereinkommen unvereinbar sei.
3. Die Beurteilung der Schädigung berücksichtige keine Faktoren, die den ursächlichen Zusammenhang zwischen der behaupteten Schädigung und den angeblich gedumpten Einfuhren widerlegten und verstoße so gegen Art. 3 Abs. 7 der Antidumping-Grundverordnung.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51).

Klage, eingereicht am 17. Februar 2014 — Molinos Río de la Plata/Rat

(Rechtssache T-112/14)

(2014/C 112/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Molinos Río de la Plata SA (Buenos Aires, Argentinien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und R. Luff)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1194/2013 vom 19. November 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien (ABl. L 315, S. 2) insoweit für nichtig zu erklären, als die Klägerin von ihr betroffen ist und
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Die Organe hätten einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts begangen, indem sie zu dem Ergebnis gelangt seien, dass eine Verzerrung der Preise für Sojabohnen und Sojabohnenöl bestanden habe, die die Anwendung von Art. 2 Abs. 5 Unterabs. 2 der Antidumping-Grundverordnung⁽¹⁾ gerechtfertigt habe.
2. Art. 2 Abs. 5 Unterabs. 2 der Antidumping-Grundverordnung dürfe nicht, wie ihn die Organe im vorliegenden Fall ausgelegt hätten, auf Einfuhren aus einem Mitgliedsstaat der WTO Anwendung finden, da er mit dem WTO-Antidumpingübereinkommen unvereinbar sei.
3. Die Beurteilung der Schädigung berücksichtige keine Faktoren, die den ursächlichen Zusammenhang zwischen der behaupteten Schädigung und den angeblich gedumpten Einfuhren widerlegten und verstoße so gegen Art. 3 Abs. 7 der Antidumping-Grundverordnung.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51).

Klage, eingereicht am 17. Februar 2014 — Oleaginosa Moreno Hermanos/Rat

(Rechtssache T-113/14)

(2014/C 112/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Oleaginosa Moreno Hermanos SAFICI y A (Bahia Blanca, Argentinien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und R. Luff)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1194/2013 vom 19. November 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien (ABl. L 315, S. 2) insoweit für nichtig zu erklären, als die Klägerin von ihr betroffen ist und
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Die Organe hätten einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts begangen, indem sie zu dem Ergebnis gelangt seien, dass eine Verzerrung der Preise für Sojabohnen und Sojabohnenöl bestanden habe, die die Anwendung von Art. 2 Abs. 5 Unterabs. 2 der Antidumping-Grundverordnung⁽¹⁾ gerechtfertigt habe.
2. Art. 2 Abs. 5 Unterabs. 2 der Antidumping-Grundverordnung dürfe nicht, wie ihn die Organe im vorliegenden Fall ausgelegt hätten, auf Einfuhren aus einem Mitgliedsstaat der WTO Anwendung finden, da er mit dem WTO-Antidumpingübereinkommen unvereinbar sei.
3. Die Beurteilung der Schädigung berücksichtige keine Faktoren, die den ursächlichen Zusammenhang zwischen der behaupteten Schädigung und den angeblich gedumpten Einfuhren widerlegten und verstoße so gegen Art. 3 Abs. 7 der Antidumping-Grundverordnung.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51).

Klage, eingereicht am 17. Februar 2014 — Vicentin/Rat

(Rechtssache T-114/14)

(2014/C 112/74)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Vicentin SAIC (Avellaneda, Argentinien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und R. Luff)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1194/2013 vom 19. November 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien (ABl. L 315, S. 2) insoweit für nichtig zu erklären, als die Klägerin von ihr betroffen ist und
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Die Organe hätten einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts begangen, indem sie zu dem Ergebnis gelangt seien, dass eine Verzerrung der Preise für Sojabohnen und Sojabohnenöl bestanden habe, die die Anwendung von Art. 2 Abs. 5 Unterabs. 2 der Antidumping-Grundverordnung⁽¹⁾ gerechtfertigt habe.
2. Art. 2 Abs. 5 Unterabs. 2 der Antidumping-Grundverordnung dürfe nicht, wie ihn die Organe im vorliegenden Fall ausgelegt hätten, auf Einfuhren aus einem Mitgliedsstaat der WTO Anwendung finden, da er mit dem WTO-Antidumpingübereinkommen unvereinbar sei.

3. Die Beurteilung der Schädigung berücksichtige keine Faktoren, die den ursächlichen Zusammenhang zwischen der behaupteten Schädigung und den angeblich gedumpte Einfuhren widerlegten und verstoße so gegen Art. 3 Abs. 7 der Antidumping-Grundverordnung.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51).

Klage, eingereicht am 17. Februar 2014 — Aceitera General Deheza/Rat

(Rechtssache T-115/14)

(2014/C 112/75)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Aceitera General Deheza SA (General Deheza, Argentinien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und R. Luff)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1194/2013 vom 19. November 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien (ABl. L 315, S. 2) insoweit für nichtig zu erklären, als die Klägerin von ihr betroffen ist und
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Die Organe hätten einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts begangen, indem sie zu dem Ergebnis gelangt seien, dass eine Verzerrung der Preise für Sojabohnen und Sojabohnenöl bestanden habe, die die Anwendung von Art. 2 Abs. 5 Unterabs. 2 der Antidumping-Grundverordnung⁽¹⁾ gerechtfertigt habe.
2. Art. 2 Abs. 5 Unterabs. 2 der Antidumping-Grundverordnung dürfe nicht, wie ihn die Organe im vorliegenden Fall ausgelegt hätten, auf Einfuhren aus einem Mitgliedsstaat der WTO Anwendung finden, da er mit dem WTO-Antidumpingübereinkommen unvereinbar sei.
3. Die Beurteilung der Schädigung berücksichtige keine Faktoren, die den ursächlichen Zusammenhang zwischen der behaupteten Schädigung und den angeblich gedumpte Einfuhren widerlegten und verstoße so gegen Art. 3 Abs. 7 der Antidumping-Grundverordnung.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51).

Klage, eingereicht am 18. Februar 2014 — PT Ciliandra Perkasa/Rat

(Rechtssache T-120/14)

(2014/C 112/76)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: PT Ciliandra Perkasa (West-Jakarta, Indonesien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Graafsma und J. Cornelis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1194/2013 des Rates vom 19. November 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien (ABl. L 315, S. 2) für nichtig zu erklären, soweit sie der Klägerin einen Antidumpingzoll auferlegt, und
- dem Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Der Rat und die Kommission (im Folgenden: Organe) hätten einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie die Ankaufpreise der Klägerin für Crude Palm Oil (rohes Palmöl) (CPO) als verzerrt eingestuft hätten. Die Organe hätten insbesondere nicht berücksichtigt, dass die Klägerin ein vollständig vertikal integrierter Hersteller von Biodiesel sei und dass daher jegliche behauptete Auswirkung des Systems der unterschiedlichen Ausfuhrzollsätze (DET-System) für sie nicht gelte. Des Weiteren hätten die Organe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie (1) nicht festgestellt hätten, dass die Klägerin und ihre verbundenen CPO-Anbieter eine einzige wirtschaftliche Einheit für alle praktischen und sogar rechtlichen Zwecke bildeten und (2) die CPO-Ankaufpreise der Klägerin bei verbundenen Unternehmen für nicht marktüblich befunden hätten.
2. Das Antidumping-Übereinkommen der WTO erlaube nicht, Kosten aus dem einfachen Grund zu berücksichtigen, dass diese niedriger als auf anderen Märkten oder durch staatliche Intervention „verzerrt“ seien. Somit sei Art. 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51; im Folgenden: Grundverordnung) für nicht anwendbar zu erklären, soweit er eine solche Möglichkeit zur Berichtigung von Kosten vorsehe.
3. Die Berichtigung der CPO-Kosten stelle im vorliegenden Fall einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 5 der Grundverordnung dar. Die Klägerin rügt im Einzelnen, dass
 - der erforderliche Nachweis, auf dessen Grundlage geschlussfolgert worden sei, dass die CPO-Kosten auf dem indonesischen Markt verzerrt seien, fehle und die Organe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hätten, indem sie festgestellt hätten, dass die CPO-Preise auf dem indonesischen Markt verzerrt seien;
 - die Organe durch die Verwendung des Referenzausfuhrpreises (HPE) zur Berichtigung der Kosten diese nicht auf einer, wie in Art. 2 Abs. 5 der Grundverordnung gefordert, „angemessenen Grundlage“ und/oder auf der Grundlage von „Quellen, die von diesen Verzerrungen nicht betroffen sind“ berichtigt hätten, und
 - Art. 2 Abs. 5 der Grundverordnung keine Berichtigung der Kosten in Situationen zulasse, in denen die Preise einfach nur angeblich „niedrig“ seien.
4. Bei der Bestimmung der angemessenen Gewinnspanne habe der Rat nicht den gesetzlichen Pflichten aus Art. 2 Abs. 6 Buchst. c der Grundverordnung entsprochen. Nach diesem Artikel dürfe der Betrag eines angemessenen Gewinns nicht höher sein als der Gewinn, den andere Ausführer oder Hersteller bei Verkäufen von Waren der gleichen allgemeinen Warengruppe auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes erzielten.
5. Die Organe hätten die von der Klägerin im Lauf der Untersuchung vorgebrachten Informationen und Argumente nicht berücksichtigt. Dadurch hätten sie nicht nur ihre Sorgfaltspflicht und ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt, indem sie nicht sorgfältig und unvoreingenommen alle ihnen vorliegenden relevanten Hinweise geprüft hätten, sondern auch die Pflicht aus Art. 20 Abs. 5 der Grundverordnung sowie die Pflicht nicht erfüllt, die nach Art. 296 AEUV erforderliche Begründung zu liefern.

Klage, eingereicht am 18. Februar 2014 — PT Pelita Agung Agrindustri/Rat**(Rechtssache T-121/14)**

(2014/C 112/77)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: PT Pelita Agung Agrindustri (Medan, Indonesien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Graafsma und J. Cornelis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1194/2013 des Rates vom 19. November 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien (ABl. L 315, S. 2) für nichtig zu erklären, soweit sie der Klägerin einen Antidumpingzoll auferlegt, und
- dem Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sieben Klagegründe geltend.

1. Das Antidumping-Übereinkommen der WTO erlaube nicht, Kosten aus dem einfachen Grund zu berichtigen, dass diese niedriger als auf anderen Märkten oder durch staatliche Intervention „verzerrt“ seien. Somit sei Art. 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51; im Folgenden: Grundverordnung) für nicht anwendbar zu erklären, soweit er eine solche Möglichkeit der Berichtigung von Kosten vorsehe.
2. Die Berichtigung der Kosten für Crude Palm Oil (CPO) stelle im vorliegenden Fall einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 5 der Grundverordnung dar. Die Klägerin rügt im Einzelnen, dass
 - der erforderliche Nachweis, auf dessen Grundlage geschlussfolgert worden sei, dass die CPO-Kosten auf dem indonesischen Markt verzerrt seien, fehle und der Rat und die Europäische Kommission (im Folgenden: Organe) einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hätten, indem sie festgestellt hätten, dass die CPO-Preise auf dem indonesischen Markt verzerrt seien;
 - die Organe durch die Verwendung des Referenzausfuhrpreises (HPE) zur Berichtigung der Kosten diese nicht auf einer, wie in Art. 2 Abs. 5 der Grundverordnung gefordert „angemessenen Grundlage“ und/oder auf der Grundlage von „Quellen ..., die von diesen Verzerrungen nicht betroffen sind“ berichtigt hätten, und
 - Art. 2 Abs. 5 der Grundverordnung keine Berichtigung der Kosten in Situationen zulasse, in denen die Preise einfach nur angeblich „niedrig“ seien.
3. Die Organe hätten einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt hätten, dass die CPO-Ankaufpreise der Klägerin bei verbundenen Parteien verzerrt seien. Die Organe hätten insbesondere einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt hätten, dass die Ankaufpreise der Klägerin bei verbundenen Unternehmen nicht marktüblich seien.
4. Mit der Bestimmung der angemessenen Gewinnspanne habe der Rat nicht den gesetzlichen Pflichten aus Art. 2 Abs. 6 Buchst. c der Grundverordnung entsprochen. Nach diesem Artikel dürfe der Betrag eines angemessenen Gewinns nicht höher sein als der Gewinn, den andere Ausführer oder Hersteller bei Verkäufen von Waren der gleichen allgemeinen Warengruppe auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes erzielen.

5. Mit ihrer Weigerung, eine angemessene Berichtigung unter Berücksichtigung des mit der Zertifizierung der Konformität mit der RED-Richtlinie verbundenen Preisaufschlags durchzuführen, hätten die Organe den Sachverhalt offensichtlich falsch beurteilt und gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 der Grundverordnung verstoßen, da die Ausführpreise der Klägerin nicht objektiv mit dem Richtpreis des Wirtschaftszweigs der Union verglichen worden seien. Des Weiteren hätten die Organe die Klägerin durch die Weigerung, die notwendige Berichtigung für die RED-Zertifizierung durchzuführen, im Vergleich zu anderen indonesischen Herstellern in unzulässiger Weise diskriminiert.
6. Die Organe hätten gegen Art. 3 Abs. 7 der Grundverordnung verstoßen und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt hätten, dass die Doppelzählungsregelungen nicht zu dem Wirtschaftszweig der Union entstandenen Schädigung beigetragen hätten.
7. Die Organe hätten die von der Klägerin im Lauf der Untersuchung vorgebrachten Informationen und Argumente nicht berücksichtigt. Dadurch hätten sie nicht nur ihre Sorgfaltspflicht und ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt, indem sie nicht sorgfältig und unvoreingenommen alle ihnen vorliegenden relevanten Hinweise geprüft hätten, sondern auch die Pflicht aus Art. 20 Abs. 5 der Grundverordnung sowie die Pflicht nicht erfüllt, die nach Art. 296 AEUV erforderliche Begründung zu liefern.

Klage, eingereicht am 21. Februar 2014 — Niederlande/Kommission

(Rechtssache T-126/14)

(2014/C 112/78)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman und J. Langer)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 1 des angefochtenen Beschlusses und dessen Anhang für nichtig zu erklären, soweit dieser Beschluss und dieser Anhang Zinsen in Höhe von 4 703 231,78 Euro betreffen, die die Niederlande für eine Reihe von Forderungen wegen zu spät entrichteter Zusatzabgaben und rechtswidrig gezahlter Ausfuhrerstattungen zu Unrecht nicht berechnet haben sollen;
- hilfsweise, Art. 1 des angefochtenen Beschlusses und dessen Anhang für nichtig zu erklären, soweit dieser Beschluss und dieser Anhang Zinsen in Höhe von 3 208 935,04 Euro betreffen, die die Niederlande für eine Reihe von Forderungen wegen zu spät entrichteter Zusatzabgaben zu Unrecht nicht berechnet haben sollen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage ist gerichtet auf die teilweise Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2013/763/EU der Kommission vom 12. Dezember 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Abl. L 338, S. 81)

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird ein Verstoß gegen die Begründungspflicht gerügt, weil der angefochtene Beschluss nicht nachvollziehbar und auch nicht verständlich begründet sei.

2. Der zweite Klagegrund betrifft eine Verletzung von Art. 13 Abs. 2 EUV durch eine finanzielle Berichtigung im Zusammenhang mit Verzinsungen, ohne dass es hierfür im Unionsrecht eine Rechtsgrundlage gäbe, und/oder eine falsche Anwendung des Grundsatzes der Äquivalenz durch die Annahme, dass die Niederlande zum maßgeblichen Zeitpunkt Zinsen für vergleichbare nationale Forderungen in Rechnung gestellt hätten.
3. Im dritten Klagegrund geht es um eine Verletzung des Sorgfaltsgrundsatzes in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70⁽¹⁾ und Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91⁽²⁾, weil nicht vor dem 16. Oktober 2006 eine Entscheidung über offene Forderungen getroffen worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 729/07 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94, S. 13).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67, S. 11).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE